Ueber die

# verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland.

**Von R. Mohl.**

Es ist nicht nur möglich, sondern sogar nothwendig, dass sich ein und derselbe Gedanke auf bemerklich verschiedene Weise organisch entwickelt, je nachdem er einen Stoff zu beleben hat. Falls auch der Zweck im Wesentlichen der gleiche bleibt, so entsteht doch eine mehr oder weniger bedeutende Abweichung, wenn in dem einen Falle ein gewisses Element besonders ergriffen und in den Vordergrund gedrängt wird, welches in dem andern Falle gar nicht vorhanden, vielleicht gar durch ein zweites in jener Verbindung wiederum fehlendes ersetzt ist. Dazu kommen noch verschiedene geschichtliche Anknüpfungen, ungleiche äussere Schicksale, mächtige Persönlichkeiten. Gar nicht zu reden von möglichen absichtlichen Verdrehungen und Ablenkungen.

Beweise dieser Sätze begegnen uns, wohin wir den Blick wenden. Man nehme nur den grossen Grundgedanken der christlichen Religion. Wie wesentlich verschieden hat er sich entwickelt in den unter sich abweichenden Medien der Jahrhunderte und der gleichzeitigen Völker. Oder den germanischen Gedanken des Werthes der Frau in seinen so bedeutenden Abschattungen bei dem spanischen, dem französischen, dem englischen und dem deutschen Volke, bei demselben Volke in den verschiedenen

Ständen. Ferner die Sklaverei in ihrer Auffassung bei den Orientalen, bei den antiken Völkern und in den europäischen Kolonieen. Die Idee der Patriarchie bei einem arabischen Stamme und im chinesischen Reiche u. s. w.

Zu diesen, in verschiedenen Zuständen wesentlich verschieden aufgefassten und in bedeutend abweichenden Richtungen durchgeführten Gedanken gehört denn auch der der Volksvertretung im Rechtsstaate der Itztzeit.

Es wäre für die gegenwärtigen Betrachtungen völlig nutzlos, die Geschichte der germanischen Volksversammlungen und des Ursprunges, Verlaufes und Unterganges der mittelalterlichen Stände zu entwickeln. Giebt doch Jeder zu, dass sich in England aus dieser Einrichtung im Laufe der Jahrhunderte und durch schwere Umwälzungen der Gedanke einer allgemeinen Volksvertretung gegenüber von den Fürsten und zum Schutze der Rechte und der Vortheile der Gesammtheit so wie der Einzelnen entwickelt hat; dass diese Einrichtung von anderen Völkern und selbst in anderen Welttheilen nachgeahmt und in jedem Lande den sonstigen Gesetzen angepasst worden ist; dass endlich die noch weitere Einführung und vollständige Ausbildung des Grundsatzes der Volksvertretung der Angelpunkt ist, um welchen sich die Staatskunst und vielleicht das Schicksal eines bedeutenden Theiles der europäischen Staaten auch itzt noch dreht. Es ist somit nicht nur die geschichtliche Unterlage die nämliche für alle europäische Staaten, welche itzt Volksvertretung besitzen, nämlich die germanische Theilnahme der Vollberechtigten an den auch sie betreffenden öffentlichen Angelegenheiten; sondern es sind auch die sämmtlichen itzigen repräsentativen Verfassungen in unmittelbarer oder mittelbarer Abstammung von dem britischen Parliamente, als gemeinsamem Muster, entnommen, und zwar alle in Folge desselben Bedürfnisses, dem erwachten staatsbürgerlichen Gefühle und der verbreiteteren Einsicht in staatlichen Dingen den gebührenden und gesetzlichen Einfluss zu gewähren. Anscheinend Gründe genug, um eine möglichste Gleichheit dieser Einrichtung in den verschiedenen Staaten, wenigstens in den verschiedenen Monarchieen, zu erwarten. Dennoch ist eine solche Gleichheit nicht vorhanden. Und zwar sind nicht etwa blos Formen und minder wesentliche Theile abweichend bestimmt, sondern eine

irgend aufmerksame Betrachtung zeigt, dass sich der innerste Geist der Anstalt in dreifacher Richtung und Würkung ausgebildet hat.

In England nämlich, also dem Mutterlande der Einrichtung, treten uns drei characteristische Grundzüge entgegen.

Der erste besteht darin, dass hier der Heischesatz, die Regierung müsse lediglich der Ausdruck der im Parliamente herrschenden Mehrzahl seyn, für immer den Sieg errungen hat. Das Ministerium ist nur ein gemeinschaftlicher Ausschuss aus den beiden Häusern, zusammengesetzt aus den hervorragendsten und einflussreichsten Mitgliedern der Majorität; niemals aber eine dem Parliamente gegenüberstehende, vielleicht sogar feindliche Gewalt, entsprossen aus dem Einzelnwillen und den persönlichen Ansichten des Fürsten. Mit dem Wechsel der Majorität wechselt auch das Ministerium, und so bleibt immer Einklang zwischen den entscheidenden Staatsgewalten, wenn schon, natürlich, der Kampf zwischen der Mehrzahl und der Minderzahl ein heftiger seyn kann. Unläugbar ist freilich, dass bei diesem Systeme der persönliche Einfluss des Fürsten ein kleinerer ist, und dass letzterer sogar oft lange Zeit von Ministern umgeben seyn kann, welche seiner eigenen politischen Meinung nicht angehören, ihm vielleicht auch menschlich nicht angenehm und bequem sind. Dennoch ist es ungerecht, hier von einem venetianischen Doge zu reden. Auch so bleibt noch für einen Mann von Geist, Willenskraft und Liebe zum Guten eine königliche Stellung, und die „kaiserliche Krone“ von Grossbritannien und Irland hat wahrlich die Vergleichung mit keiner andern zu scheuen.

Ein zweiter bezeichnender Zug der englischen Parliaments-Auffassung ist die Einrichtung, welcher gemäss die volksvertretende Versammlung keineswegs blos die negative Rolle einer Vertheidigung verletzter und bedrohter Volksrechte und einer Abwehr ungesetzlicher Gewalt oder ungeschickter Regierung hat, sondern vielmehr einen bedeutenden Theil der Verwaltung des Staates unmittelbar und positiv besorgt. Nicht nur hat das Oberhaus eine weit ausgedehnte Gerichtsbarkeit in letzter Instanz; sondern es wird überhaupt eine grosse Anzahl von Geschäften von den beiden Häusern mittelst öffentlicher und Privat-Bills, ferner durch Enquêten geordnet, welche in allen übrigen Staaten als Aufgabe der Regierung

betrachtet werden. Es mag itzt ununtersucht bleiben, in wie ferne das Verwalten mittelst so zahlreicher und in schwerfälligen Formen sich bewegender Versammlungen bequem und in jeder Beziehung zweckmässig ist. Allein so viel ist gewiss, dass in dieser Ausdehnung der parlamentarischen Zuständigkeit ein weiterer Grund liegt, warum in England der anderwärts so bemerkliche und störende Zwiespalt zwischen Regierung und Kammern unbekannt ist, indem das Parliament gar Vieles selbst besorgt, was es vielleicht, wenn es von der Regierung vollführt worden wäre, getadelt und bekämpft hätte.

Der dritte characteristische Grundzug des repräsentativen Wesens in England ist, dass Parliament und somit auch Regierung sich wesentlich auf das vorherrschende Element des ganzen staatlichen und gesellschaftlichen Lebens stützen, nämlich auf die Aristokratie. England besitzt einen zahlreicheren und tüchtigeren Mittelstand, als irgend ein anderer europäischer Staat; nirgends ist sich der einzelne Bürger so bestimmt seiner Rechte bewusst und so gewöhnt, denselben Geltung zu verschaffen, als eben hier; die öffentliche Meinung wird durch die freieste Presse, durch Vereine und Versammlungen in regstem Leben und in oft unwiderstehlicher Kraft erhalten: allein das Land ist wesentlich aristokratisch durch Gesetz und durch Sitte. Das Grundeigenthum ist in verhältnissmässig sehr wenigen Händen; das Erstgeburtsrecht wird ganz allgemein geachtet, dadurch aber die Zusammenhaltung unermesslicher Reichthümer und beherrschenden erblichen Einflusses auf die Umgebungen weit und breit gesichert; die Verwaltung der inneren und täglichen Angelegenheiten geschieht ohne Entgelt von Freiwilligen, somit blos von den Reichen; die gesellschaftliche Stellung der Vornehmen ist unerreichbar hoch und vom ganzen Volke unbestritten anerkannt und angestaunt. Diese Aristokratie aber ist sehr allgemein für die öffentlichen Geschäfte gebildet, und zwar weniger durch peinliche Fachstudien, als durch allgemeine menschliche Cultur, durch vornehmen Sinn und durch Theilnahme am öffentlichen Leben von Jugend an. Sie hat sowohl die Einsicht als die Gesinnung zu fester Regierung, und es wird ihr diess von allen Seiten zugestanden. Nun, auf dieses mächtige Regierungselement ist das Parliament in seinen beiden Häusern fest gegründet, und dadurch hat auch die Staatsleitung eine granitene

Unterlage, auf welcher sie ihren Hebel ansetzen kann. Zwar hat die Reformbill manches Vorrecht der Aristokratie gebrochen oder wenigstens vermindert, dadurch auch einem allmähligen Eindringen des Mittelstandes Sturmlücken geöffnet: allein vor der Hand ist noch wenig praktisches Ergebniss von diesen Neuerungen und Vorbereitungen zu sehen, und jeden Falles sind die Erscheinungen und Erfahrungen rückwärts auf dem wesentlich aristokratischen Boden gemacht worden, sind Früchte desselben.

Aus diesen Grundzügen ist das Bild des grossartigen repräsentativen Staatslebens Englands zusammengesetzt. Wir sehen eine ausgesprochene Partheiherrschaft, bei welcher die Regierung und die Mehrheit der Volksvertretung immer übereinstimmen und aus Einem Gusse sind, weil die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten augenblicklich und ohne alle Stösse und Unordnungen von den bisherigen Inhabern auf die schon zum Voraus anerkannten Führer übergeht, sobald die letzteren die Stimmenmehrheit gewinnen. Wir sehen unter diesen Partheien heftiges Ringen um die Leitung, allein niemals ein Ankämpfen gegen die Staatsgewalt als solche, ein Bemühen, diese in ihrem Principe unmöglich zu machen und ihr die nöthigen Regierungsmittel zu verweigern. Wir sehen am Staatsruder eine hochgestellte, welterfahrene und stolze Aristokratie, welche unter sich in zwei Partheien zerfällt mit verschiedenen Ansichten und Ueberlieferungen hinsichtlich des Maasses einzelner öffentlicher Freiheiten und gewisser Regierungsgrundsätze, die aber in allen Hauptsachen des staatlichen Lebens wesentlich übereinstimmt, so dass selbst ein Uebergang der Herrschaft von der einen auf die andere verhältnissmässig geringe Würkungen zur Folge hat. Wir sehen, dass das ganze staatliche Leben auf einem wenigstens bis itzt durchaus überwiegenden Elemente des Volkszustandes sicher ruht, und dass somit auch zur Niederschlagung etwaiger Anfechtungen ausserhalb der Kämpfe der nebenbuhlerischen Partheien, wie z. B. des Chartismus oder umwälzerischer Verschwörungen, Kraft im Ueberflusse vorhanden ist. Wir sehen endlich eine Gesetzgebung, welche nicht nur die Rechte des einzelnen Bürgers längst unumwunden anerkannt hat und kräftig schützt, wie solche auf der Bildungsstufe gefordert werden, deren staatlicher Ausdruck eine Verfassung mit Volksvertretung ist; sondern die auch die allgemeinen

Einrichtungen und Maassregeln ungestört gedeihen lässt, deren Spiel zu dem Gedeihen dieser Staatsart nothwendig ist und für dieselbe die Lebensluft bereitet, wie z. B. Pressfreiheit, Volksversammlungen, unabhängigste Gemeindeverfassung. Diess Alles aber ist organisch zu einem Ganzen verwachsen, dessen einzelne Theile sich gegenseitig tragen und schützen, welches in seinem Innern keine Widersprüche noch zersetzende Kräfte birgt, und welches daher auch die sittlich sowohl als sachlich riesenhaften Erfolge erzeugt, welche von anderen Völkern mit Bewunderung und Neid angestaunt werden.

Wesentlich verschieden hiervon ist die Gestaltung des repräsentativen Systemes in Frankreich. Zwar hat das Beispiel der englischen Verfassung auch hier den ersten Anstoss zu dem Wunsche nach einer ähnlichen Einrichtung gegeben, sowie manchen Grundgedanken in den verschiedenen Verfassungen seit dem Jahre 1789 geliefert. Allein theils ist das geschichtliche Beispiel keineswegs getreu nachgeahmt worden, theils haben die Schicksale und die Zustände des Landes sowie die geistige Art des Volkes bedeutende Eigenthümlichkeiten veranlasst. Die wichtigsten derselben mögen folgende seyn:

Vor Allem fällt auf, dass schon von dem ersten Anfange der Umwälzung an das System der einzuführenden Volksvertretung nicht auf die, auch in Frankreich vorhanden gewesenen, geschichtlichen Grundlagen gebaut wurde, sondern auf rechtsphilosophische Lehren. So hat sich denn als Grundgedanke des französischen repräsentativen Systemes von Anfang an die scharfe Trennung und wesentliche Gegeneinanderstellung der Regierung und der Volksvertreter ergeben. Ersterer bleibt die ganze unmittelbar ins Leben eingreifende öffentliche Gewalt; letztere haben lediglich die Art der Ausführung zu überwachen und die Behörden im rechten Geleise zu erhalten. Hierdurch werden die Rechte der Regierung wesentlich positiver, die der Kammern nur negativer Art, und es entsteht überdiess die schwürige Aufgabe, zwei von einander unabhängige und in ihrem Principe verschiedenartige Gewalten, welche keinen gemeinschaftlichen Höheren über sich erkennen, vereinigt und im Streben nach gleichem Ziele zu erhalten. Die practischen Folgen aber, welche sich auf dieser Grundlage entwickelt haben, sind im Wesentlichen doppelter

Art. — Vor Allem ist in Frankreich keine Spur von einer Theilnahme der Kammern an der Verwaltung. Diese ist vollständig in den Händen der Regierung, die Volksvertreter aber warten ab, bis eine Regierungshandlung ihnen einen Grund zu einer Beschwerde oder wenigstens Erörterung giebt; und selbst ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und an der Regelung des jährlichen Staatshaushaltes ist nur eine vorbeugende und überwachende. Und wie wenig es in ihrem Geiste und in der Auffassung ihrer eigenen Stellung liegt, positiv einzugreifen und selbst leitend aufzutreten, beweist am besten der kaum nennenswerthe Gebrauch, welchen sie itzt in 17 Jahren von ihrem Rechte der gesetzgeberischen Initiative gemacht haben. Damit ist freilich nicht gesagt, dass die Kammern nur einen geringen Einfluss haben; es ist nicht einmal gesagt, dass nicht das einzelne Mitglied gar Manches von der Regierung für sich und seine Anhänger und Wähler zu erlangen im Stande ist. Allein die Solidarität der Regierung und der Stände in allen irgend bedeutenden Staatsmaassregeln ist nicht vorhanden; die Stellung der volksvertretenden Gewalt zur Regierung und zur öffentlichen Meinung ist eine von der in England bestehenden ganz verschiedene. Auch darf nicht übersehen werden, dass die so verschiedene Geschäftsbehandlung in den Kammern der beiden Staaten zum bedeutenden Theile aus ihrer Zuständigkeit hervorgeht. Das englische Parliamentsmitglied ist zu gedrängten, nur auf die Sache eingehenden Erörterungen genöthigt; die französischen Kammern dagegen können bei der weit kleineren Zahl ihrer Aufgaben sich viel leichter in ausführlichen und schönen Reden über allgemeine Grundsätze ergehen. Wobei freilich die Würkung der beiderseitigen Volkseigenthümlichkeit auch nicht geläugnet seyn soll. — Zweitens aber geht in Frankreich aus dieser scharfen Spaltung von Regierungsgewalt und von Volksvertretung die Erscheinung hervor, dass die Ministerien keineswegs ganz einfach das Ergebniss einer entschiedenen Majorität in den Kammern sind, einer Majorität, welche der Bildung eines Ministeriums vorangeht und dieses in allen seinen Theilen vollendet und gewappnet aus sich hervortreten lässt. Die von den Kammern gesonderte Regierung hat auch ihren Einfluss darauf, und je nach den Umständen sogar einen überwiegenden. Allerdings muss auch in Frankreich ein Ministerium die Stimmenmehrheit haben,

um zu bestehen; und allerdings ist es kaum möglich (wenn schon nicht ohne Beispiel), dass die Ministerien anders als mit bedeutenden Kammermitgliedern besetzt werden. Allein bei dem im Könige verkörperten selbstständigen staatlichen Leben der Regierung führt die Nothwendigkeit des Besitzes einer Mehrheit in den Kammern zunächst nur zu der Nothwendigkeit der nachträglichen Gewinnung einer gewissen Anzahl von Mitgliedern. Daher denn auch der grosse Unterschied zwischen den französischen und englischen Wahlen und Pairsernennungen, sowie zwischen einer französischen und englischen Majorität. In England sind jene Wahlen und Ernennungen lediglich Partheisache; in Frankreich wird auch im Interesse der Regierung, als einer von der zufälligen itzigen Kammermehrheit verschiedenen Gewalt, gewürkt. Während also dort allerdings die am Ruder befindliche Parthei sich bemüht, so viele ihrer Anhänger, als sie vermag, in das Unterhaus zu bringen, und sie auch, seltene Fälle abgerechnet, nur aus ihrer Parthei Pairs ernennt, durch beides eine möglichst lange Dauer ihrer Herrschaft, d. h. ihres Stimmenübergewichtes, erstrebend; gehen in Frankreich vielfache Anstrengungen dahin, Männer in die Kammern zu bringen, welche dem Principe der Regierung als solcher geneigt sind. Hierbei werden also nicht sowohl entschiedene Partheimänner gesucht, sondern im Gegentheile Solche, welche unter allem Wechsel der Verhältnisse, der Partheien und selbst der Ministerien auf Seite der Staatsgewalt stehen. In England gehen also die Umtriebe, Bestechungsversuche und Ränke immer von selbstständigen Einzelnen oder von organisirten Partheileitungen aus, niemals von Beamten, als solchen; in Frankreich ist das letztere im höchsten Grade der Fall. Die ganze Regierungsmaschine wird in Bewegung gesetzt, von der Regierung wird Wohl und Wehe versprochen. Und ähnlich verhält es sich denn auch mit den Kammermehrheiten in beiden Ländern und mit ihrer Beurtheilung in der öffentlichen Meinung. In England ist die ministerielle Mehrheit die stolz herrschende, zum tapfer errungenen Siege gelangte Parthei mit ihren Führern an der Spitze. Hier ist von einer levis notae macula, zu der Majorität zu gehören, auch bei den erbittertsten Gegnern keine Rede. Hass und Kampf ist da; aber keine Verdächtigung der Gesinnung, keine Verachtung. Ministeriell seyn, heisst hier nur,

dem eben itzt im Vortheile befindlichen Heere angehören; keineswegs aber, sich verkauft haben oder zur Unterstützung jedes Gewalthabers bereit seyn. Es ist eine Ehre und ein Glück, nicht blos ein Entschluss und eine Berechnung. Und geht die Mehrheit wieder verloren, so wandert die ganze Parthei auf die Oppositionsbänke, ohne einen Rest zurückzulassen, welcher beständig mit jedem Ministerium, welches es auch sey, stimmt gegen jede Widerspruchsparthei, was sie auch wolle. Anders in Frankreich. Allerdings giebt es auch hier eine grössere oder kleinere Anzahl von Männern, welche mit dem jeweiligen Ministerium in staatlichen Ansichten und Absichten persönlich verbunden sind, welche es aus Ueberzeugung oder wenigstens aus gemeinschaftlichem Interesse stützen, und welche mit seinem Rücktritte aufhören, ministeriell zu seyn. Allein die Mehrzahl der ministeriellen Majorität ist für die Regierung, als solche, und gegen die Opposition, als solche. Wenn auch die leitenden Männer und selbst die Grundsätze der Regierung wechseln, so bleiben sie doch ministeriell, d. h. sie sind für die Regierung, welcher Art diese auch sei. Ein neues Ministerium findet eine wohlgeordnete Schaar zu seiner Unterstützung bereit, welche es bis zum Tage zuvor bekämpfte. Höchstens macht ein Theil derselben eine Viertelswendung rechts oder links. Dieser Ministerialismus ist nun aber, da er bei Vielen nicht Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Unterstützung der Regierungsgewalt, sondern persönliche Berechnung ist, das Ziel von bitteren Angriffen; die Erwerbung solcher Unterstützer ist nur allzuoft die Folge von nicht eben löblichen Mitteln; ihre Bekämpfung macht Anspruch auf Selbstständigkeit und Uneigennützigkeit. In der Opposition seyn, kann und will in Frankreich entweder so viel heissen, dass man der Grundlage der bestehenden Staatsgewalt völlig zuwider sei, oder aber, dass man mit Aufopferung leicht erreichbarer Vortheile die Missbräuche der Gewalt zu bekämpfen gedenke. Es ist ein System oder ein Characterzug, nicht aber ein Beweis von einer erlittenen Niederlage.

Ein zweiter sehr bezeichnender Zug der französischen repräsentativen Zustände ist die offene und leidenschaftliche Nebenbuhlerei von Männern, welche wesentlich dieselbe Farbe tragen. In allen Landen spitzen sich die parlamentarischen Kämpfe der

Partheien leicht in einen Zweikampf der Vorfechter zu. So denn auch in England das langjährige Ringen zwischen Pitt und Fox, oder zwischen Peel und Russel. Diess liegt in der Natur der Sache, wenn jede der beiden Partheien einen durchaus überragenden Mann besitzt, der sich natürlich mit seinem ebenbürtigen Gegner misst und des Sieges wegen messen muss. Es sind die personificirten feindlichen Principien, welche sich gegenüber stehen und deren jedes das andere besiegen möchte, um ein anderes System einzuführen. Allein nicht davon ist itzt die Rede, sondern davon, dass in Frankreich fast immer das widrige und für die Staatsleitung im höchsten Grade nachtheilige Schauspiel bitterer Feindschaften und offener Spaltungen im Schoosse der grossen Mehrzahl, welche dem itzigen Staatssysteme ergeben ist, stattfindet. Da die dem Grundsatze des Bestehenden widersprechenden Partheien, die Republikaner nämlich und die Legitimisten, viel zu schwach in den Kammern vertreten sind, um zu einem ernstlichen Kampfe herauszufordern und zur Einheit zu nöthigen, so zerfleischen sich die Sieger unter sich. Und weil kaum ein nennenswerther Unterschied in den Ansichten und Absichten besteht, so tritt die Gehässigkeit der Eigensucht und die Gier nach persönlichem Vortheile um so greller hervor. Es fehlt an sittlicher und staatlicher Haltung; die Partheien haben in ihrem Innern nicht die nöthige Ordnung; der Ehrgeiz des Einzelnen will sich nicht der Erreichung des allgemeinen Zweckes opfern. Dadurch aber wird unendlich geschadet. Während die Gebildeten aller Erdstriche den grossen Principienkämpfen im englischen Parliamente mit lautloser Spannung zuhören, unter sich zwar getheilt in der Bevorzugung des einen oder des andern Grundsatzes, aber in allgemeiner Anerkennung der beiderseitigen ehrenhaften und geistesgrossen Gegner: erwecken die beständig wiederkehrenden persönlichen Angriffe von Thiers oder Molé auf Guizot nur sittlichen Widerwillen. Der Stumpfeste begreift ja, dass es sich hier nur um Eigensucht, nicht um einen Grundsatz handelt. Diesem persönlichen Gelüste aber wird nicht nur die kostbare Zeit zum Opfer gebracht, welche so nothwendigerweise zur Verbesserung der Gesetzgebung und der Verwaltung, der geistigen und der materiellen Interessen des Landes angewendet werden sollte; sondern es nützen auch diese

Schauspiele die Grundlagen des Staatssystemes ab. Missachtung ist der schlimmste, wenn schon nur ein langsam tödtender, Feind einer Regierung. Missachtung aber muss nothwendig selbst bei den eigenen Anhängern die Folge solcher, oft in der That bis zum Eckel widriger, Persönlichkeiten seyn. Und gegenüber von entschieden feindseligen Partheien sind dieselben ein Bürgerkrieg mit allen seinen Folgen. Wie viel günstiger für Frankreich wäre es daher, wenn anstatt einer im Innern sich selbst zerreissenden Regierungs-Mehrheit und zwei dem ganzen Gedanken des itzigen Staates feindseligen, somit ganz ausser dem regelmässigen Spiele des constitutionellen Mechanismus stehender Schaaren auch hier zwei zwar mit dem obersten Principe gleichmässig einverstandene, allein über dessen Anwendung materiell unter sich verschiedene, scharf gezeichnete Partheien sich um den Sieg ihrer Ansichten stritten und auf diese Weise das Wohl des Landes förderten.

Noch ist endlich einer dritten Eigenthümlichkeit des französischen repräsentativen Systemes Erwähnung zu thun, welche nach verschiedenen Seiten hin bedeutend würkt, hier Gutes, dort Nachtheiliges mit sich führend. Es ist diess die Abwesenheit jedes geschichtlich-aristokratischen Elementes. Der Mittelstand hat in Frankreich unbedingt den Sieg errungen; die itzige Regierung ist dessen Werk und Ausdruck; nur auf ihn stützt sie sich. Diese bestimmte und klare Stellung ist einerseits ein grosser Vortheil, welcher manche Missstände aufwiegt. Es mag nämlich zwar seyn, dass das Wahlgesetz bis itzt keine hinreichend grosse Basis hat und im Mittelstande selbst zu Wenige zum unmittelbaren Antheile an den Staatsangelegenheiten zulässt. Es lässt sich ferner nicht läugnen, dass ein guter Theil der staatlichen Verderbniss, über welche geklagt wird, und welche der Ehre und dem Nutzen des Landes gleich wenig förderlich ist, von den vielen und kleinlichen Forderungen der zahlreichen Stützen des itzigen Zustandes hervorgerufen wird, während die Gewinnung einer Aristokratie zwar im einzelnen Falle Grösseres erfordert, aber nicht so tief ins tägliche Leben eingreift und somit das Volk weniger entsittlicht. Allein ebenso unbestreitbar ist auch, dass die Aufgabe der Regierung und der Kammern durch die einfache Gestaltung der Verhältnisse und durch die nicht zu verkennende Hinweisung auf eine bestimmte und sichere Unterlage ausserordentlich vereinfacht,

dadurch aber erleichtert ist. Bevorzugte Sonderinteressen bestehen gar nicht; es ist also auch nicht mit den Vertretern derselben zu rechnen. Eine Zufriedenstellung Derjenigen, deren guter Willen allein von practischer Bedeutung für die Staatsgewalten ist, lässt sich leicht bewerkstelligen, weil sie sich über das, was ihnen frommt, längst klar sind, und weil auf anderweitige Wünsche keine Rücksicht genommen zu werden braucht. Die Regierung kommt niemals in die falsche Lage, sich entweder durch Unterstützung Weniger, welche aber eine künstliche bedeutende Stellung haben, bei der Menge verhasst zu machen; oder durch Förderung der allgemeinen Interessen sich einen gesetzlich unüberwindlichen Widerstand über den Hals zu ziehen. In jedem Nothfalle kann sie sich ohne Hinderniss auf ihre Grundlage stützen und aus dieser Kraft ziehen. Davon gar nicht zu reden, dass diese Zustände, welche in vielen anderen Staaten des Festlandes erst noch erstrebt werden wollen, einer einflussreichen Parthei im Auslande als befriedigend, ja beneidenswerth erscheinen, was Frankreich eine mächtige Handhabe in seinen Beziehungen zu fremden Staaten giebt. Aber freilich hat diese Abneigung gegen alle Aristokratie, wenigstens in der Auffassung und Anwendung, welche sie in Frankreich gefunden hat, auch ihre Schattenseite. Es ist diess die Bildung der Pairskammer durch blos lebenslängliche, vom Könige ernannte Mitglieder. Hätte man sich bei der Aufhebung der Erblichkeit der Pairie zu dem Schritte entschliessen können, einen Wahlsenat an die Stelle zu setzen, etwa in der belgischen Weise, so wäre Folgerichtigkeit und Verstärkung des repräsentativen Elementes gewonnen worden. Allein selbst jeder Anfänger in staatlichen Dingen muss einsehen, dass der Regierung durch eine lediglich vom Staatsoberhaupte ausgehende Zusammensetzung der einen Kammer ein ungebührlicher Einfluss auf die Volksvertretung eingeräumt worden ist, und dass sich das französische Volk von einer unbegreiflichen Idiosynkrasie hat beherrschen lassen, als ihm zwischen aristokratischer Unabhängigkeit und einer Auswahl blosser Regierungsmänner die Wahl gelassen war. Wie sich die Sache itzt gestaltet, so besteht neben der Versammlung der Volksvertreter ein grosser Staatsrath mit ungefähr gleichen Rechten, welcher nur durch ungesetzliche Uebergriffe der Deputirten-Kammer (wie z. B. bei

der Verwilligung des Budgets) und durch eine gewaltthätige öffentliche Meinung von einer kräftigen Geltendmachung seiner Stellung abgehalten wird. Die Gestaltung der Pairie und die Befestigung von Paris sind zwei Beispiele von schlauer Ausbeutung einer unüberlegten Volksleidenschaft, wie die Geschichte kaum ähnliche aufweisen kann, und deren Instandbringung auch bei einem weniger geistreichen und lebensgewandten Volke zum höchsten Erstaunen berechtigen würde.

Bedarf es nun aber nach dieser Hervorhebung der Einzelnheiten noch einer besondern Zusammenfassung zu einem Bilde? Wir glauben nicht; denn Jedem müssen bei einigem Ueberdenken die guten und die schlimmen Seiten der französischen repräsentativen Zustände selbst einleuchten. Ist es doch sicherlich unverkennbar, dass hier ein staatliches System, welches auf der Bildungsstufe des betreffenden Volkes als nothwendig erscheint, offen angenommen, im Wesentlichen formell durchgeführt und tief in's Leben eingedrungen ist; dass der dem Bürger eingeräumte Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten die zur sittlichen und wirthschaftlichen Gewalt gelangte Klasse ziemlich zufriedenstellt; dass die Regierung sich auf eine einfache und starke Grundlage stützt; und dass keinerlei Ueberreste früherer Zustände vorhanden sind, welche zu falschen Schritten, zu halben Maassregeln oder zu Unterlassungen nöthigen könnten; endlich, dass die grossen staatlichen Fragen mit voller Freiheit, glänzend und mächtig behandelt werden. Allein ebenso unläugbar ist, theils dass es an sittlicher Haltung, an Partheiordnung und an geschäftsmännischer Behandlung fehlt; theils dass die scharfe theoretische Scheidung der Regierung und der Volksvertretung und das daraus hervorgehende selbstständige Leben, ja mit allen Mitteln erstrebte Uebergewicht der Regierung einen Dualismus erzeugt, welcher nur mittelst Verfälschung und Verführung des repräsentativen Elementes practisch ausgeglichen wird. Jedem muss also auch einleuchten, dass der Gedanke der Volksvertretung in Frankreich eine Entwicklung erhalten hat, welche wesentlich verschieden ist von den englischen Zuständen, und dass nur Mangel an Kenntniss oder Nachdenken das über das Staatsrecht und die innere Politik eines dieser Länder zu fällende Urtheil ohne weiteres auch auf das andere übertragen,

die dem einen geltende Prophezeihung auch auf das andere anwendbar erachten kann.

Und nicht weniger verschieden wiederum ist die Gestaltung, welche das repräsentative System in Deutschland gewonnen hat. Mag immerhin auch hier die englische Verfassung der erste geschichtliche Ausgangspunkt seyn; und mag ferner noch weit näher und nachweisbarer die französische Karte vom Jahr 1814 das gemeinschaftliche Muster abgegeben haben, nach welchem die deutschen Constitutionen seit dem Jahr 1818 gebildet wurden: so haben doch hier wieder die verschiedenen geschichtlichen Grundlagen und die höchst fühlbaren äusseren Einwürkungen ein eigenthümliches Ergebniss hervorgebracht. Bei seiner nähern Untersuchung glauben wir aber allerdings die sämmtlichen constitutionellen Verfassungen deutscher Staaten als ein gleichförmiges Ganzes betrachten und behandeln zu dürfen, weil bei aller Verschiedenheit in den Einzelnheiten doch im Grossen dieselben Grundgedanken vorliegen und dieselben Schicksale die Einführung des Buchstabens in das Leben betroffen haben, desshalb also auch vom höhern Standpunkte aus nur verschiedene Spielarten derselben Gattung erkannt werden können. Nur diejenigen Grundgesetze müssen wir natürlich als völlig fremdartig und unserer Staatsform gar nicht angehörig, entfernt halten, welche dem alten ständischen Typus getreu geblieben sind oder denselben sogar bei neuen Gestaltungen einzuführen versucht haben. Es ist hier nicht der Ort, solches Beginnen oder Beharren zu loben oder zu tadeln; es handelt sich itzt nur von der Thatsache, dass der Gedanke der Volksvertretung in diesen Fällen gar nicht vorliegt. Irren wir uns aber nicht gänzlich, so sind es drei wesentliche Elemente, welche die Eigenthümlichkeit der repräsentativen deutschen Verfassungen bilden, nämlich: die Annahme der französischen Lehre von der scharfen Trennung der fürstlichen Gewalt und der Volksvertretung; die Aufnahme fremdartiger Ueberreste früherer Zustände; endlich der Mangel an mehreren äusseren Bedingungen einer folgerichtigen und kräftigen Entwicklung.

Wir betrachten jedes dieser drei Elemente ausführlich, wie solches die unmittelbare Wichtigkeit der Frage verlangt.

Ueber die Thatsache der allgemeinen Annahme des französischen Dogmas von der scharfen Trennung der Regierungsgewalt

und des Rechtes der Ständeversammlungen kann kein Zweifel obwalten. In den sämmtlichen neuen Verfassungsurkunden ist die Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in den Händen des Fürsten sowie die Beschränkung der Stände auf Beschwerden nach vollzogener Handlung und auf Zustimmung zu Gesetzen, Steuerumlagen, etwa auch zu Verträgen, falls die landesherrliche Initiative solche zur Berathung bringen will, mit den unzweideutigsten Worten ausgesprochen. Von einer Theilnahme der Stände an der Verwaltung ist nirgends die Rede, und jeder Versuch zu einem solchen Eingriffe in die Regierungsrechte würde unwandelbar mit Entschiedenheit und Entrüstung zurückgewiesen werden. Selbst solche Staaten, welche in älteren Zeiten während der Dauer feudalständischer Einrichtungen eine Besorgung gewisser Staatsgeschäfte durch ständische Ausschüsse oder gemeinschaftliche herr- und landschaftliche Behörden gekannt hatten, in welchen vielleicht eine eigene ständische Steuerverwaltung u. dergl. eingeführt gewesen war, haben alle derartigen Einrichtungen als unverträglich mit dem repräsentativen Principe aufgegeben. Die Verwaltung der württembergischen Staasschuld durch die Stände und die Trennung der hannöver'schen Kassenverwaltung machen hier die einzige (allerdings zu Nachahmungen kaum auffordernde) Ausnahme von dem allgemein angenommenen Grundsatze. — Was nun aber die Folgen dieses Zustandes betrifft, so sind sie zwar natürlich im Wesentlichen dieselben wie in Frankreich; jedoch haben sie sich auch theilweise anders entwickelt, sowohl durch die kleineren Verhältnisse der deutschen Staaten, als durch die noch manchfach unvollkommene Anerkennung des repräsentativen Principes hierzu veranlasst. Wie in Frankreich findet demnach auch in den deutschen constitutionellen Staaten eine grundsätzliche sowohl als thatsächliche Gegenüberstellung der Regierung und der Stände statt. Keineswegs vereinigt sich in den repräsentativen Versammlungen der Wille der Regierung und die gesetzlich durch die Volksvertreter ausgedrückte Meinung des Landes, wie diess im englischen Parliamente der Fall ist; sondern beide stehen einander als verschiedene, von einander ganz unabhängige Gewalten, um nicht zu sagen als natürliche Gegner, gespannt gegenüber. Somit ist auch in Deutschland der unglückliche Dualismus zwischen Regierung und Volk. Ja er tritt bei uns in mehr als

Einer Beziehung noch schroffer hervor und hat mehrere eigenthümliche Nachtheile. — Einmal nämlich ist in den deutschen constitutionellen Staaten noch weit weniger als in Frankreich von einem Hervorgehen der Regierung aus der jeweil in der Mehrheit befindlichen Parthei die Rede. Die Minister sind lediglich der Ausdruck des persönlichen Willens des Staatsoberhauptes und nicht die Führer einer parlamentarischen Schaar; und sie werden desshalb auch fast gar nie aus der Mitte der Stände genommen, sondern aus den oberen Staatsdienern. Die nächste Folge hiervon ist Mangel an einer politischen Homogenität der Ministerien und an einem bestimmten Programme derselben. Es sind unter sich unverbundene, zuweilen sogar unter sich feindselige, zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Ursachen ins Amt gekommene Beamte, deren jeder der Träger eines Theiles des Regierungswillens ist, so wie er diesen auffasst und geltend zu machen für gut findet. In Deutschland sind Minister, aber keine Ministerien. Desshalb ist denn auch einerseits der Kampf der Regierungen gegen die Stände weit kraftloser, als er bei geschlossenen, einen bestimmten staatlichen Gedanken vertretenden Ministerien seyn könnte; andererseits wird, unnöthiger- und schädlicherweise, ein Widerspruch gegen einen Volkswunsch von der öffentlichen Meinung immer sogleich auf die Person des Fürsten zurückgeführt. Was also bei dieser Gestaltung der Dinge von den Fürsten etwa an persönlichem Einzelneinfluss auf die öffentlichen Dinge gewonnen wird, diess, und wohl noch weit mehr, geht auf der andern Seite verloren an Beliebtheit und vielleicht an Zukunft. Auch darf nicht aus den Augen gelassen werden, dass die beständige Bekämpfung der Volksvertreter durch Beamte, als solche, die Verwaltungsorgane der Regierung nothwendig herabsetzt und sie in der öffentlichen Meinung abnützt. Wo die Minister aus den Kammermajoritäten hervorgehen, wie in England, wo sie also ein bestimmtes politisches System vorstellen und vertreten: da kann und wird ebenfalls heftiger Kampf seyn. Allein einmal geht er gegen einen objectiven Grundsatz, den man zu entfernen sucht, nie aber, auch nicht indirekt, gegen die Person der Fürsten; und zweitens setzt er die Staatsdiener keiner Anfeindung und Verachtung aus, indem nicht sie, als solche, sondern die Führer der Parthei voranstehen, diese aber nicht eine übertragene Meinung, sondern ihre

eigensten Grundsätze vertheidigen. Wir bezweifeln, ob dieser bedeutende Nachtheil von Denjenigen, welche vor den Partheiregierungen einen so lebhaften Abscheu vorgeben, in ihrer ganzen Bedeutung gehörig erwogen wird. — Eine zweite nothwendige Folge der grundsätzlichen Gegenüberstellung von Regierung und Ständen in den deutschen Staaten ist die beständige systematische Kritik der ganzen Verwaltung von Seiten der Stände. Dazu sind sie durch ihre ganze itzige Stellung berufen; diess erwartet das Volk von ihnen; dadurch verschaffen sie sich zunächst noch Bedeutung. Und zwar sind, wie in Frankreich, die Antwort auf die Thronrede und die Verwilligung des Budgets die Hauptschlachtfelder. Doch besteht in soferne ein wesentlicher Unterschied, als in einem mächtigen, in seinem Gange nur von sich selbst Gesetze annehmenden Reiche hauptsächlich grosse Fragen der äussern und der innern Politik erörtert werden, während sich in den kleinen deutschen Staaten Angriffe und Aenderungsvorschläge um die letzten Einzelnheiten der Verwaltung drehen. Im Ganzen wird man diess nicht tadeln wollen, da hochfliegende Reden und scharfsinnige Grundsätze über Gegenstände, welche zu ändern ausser unserer Macht liegt, überflüssig und lächerlich sind; weil in diesen wenig zahlreichen und aus sehr beschränkten Gebieten stammenden Versammlungen es leicht an Männern von weiterem Gesichtskreise fehlt; weil endlich in den kleinen Verhältnissen die Verbesserung auch eines kleinen Fehlers immerhin von Werth ist. Allein zweierlei lässt sich doch nicht läugnen. Einmal, dass eine in solche Einzelnheiten eingehende Kritik oft die darauf verwendete Zeit der Stände und der Regierung schon dem Aufwande nach nicht werth ist. Zweitens, dass durch solches Meistern an Kleinigkeiten das Regieren zur peinlichen Schwürigkeit gemacht wird, und zwar zum offenbaren Nachtheile der Sache, indem eine jede, auch noch so vernünftige, Abweichung vom Buchstaben der Etatsposition oder des Gesetzes alsbald Verdruss zu machen droht und daher in den meisten Fällen unterlassen wird. Durch eine kleinliche Kritik wird nothwendig auch die Verwaltung kleinlich; und überdiess geht der Hauptzweck der ständischen Ueberwachung verloren. Ist es nämlich doch einleuchtend, dass auch in unbedeutenden Staaten nur durch einen gerechten und mit Beweisen belegten Angriff auf ein schädliches

Regierungssystem oder auf einen unfähigen oder böswilligen Mann gründlich geholfen werden kann. — Eine dritte Folge der Spaltung der Staatsgewalt in Regierungen und Ständeversammlungen ist das grosse Bestreben der ersteren nach Einfluss auf die Zusammensetzung der volksvertretenden Körper. Diess findet allerdings auch in Frankreich statt, wie wir bereits bemerkt haben; allein in Deutschland geht die Erscheinung oft noch viel weiter. Schon die Verfassungsurkunden enthalten in der Regel Bestimmungen zu diesem Zwecke. So werden in mehreren Staaten die Mitglieder der Pairskammern, deren Ernennung der Regierung zusteht, nicht erblich, ja nicht einmal lebenslänglich ernannt, sondern nur je auf Einen Landtag. In anderen Fällen sitzen sogar in der Abgeordnetenkammer Männer durch Ernennung der Regierung. Allein die Hauptsache ist die Einwürkung der Regierungsgewalt auf die Wahlen. Nicht selten erhalten die Beamten den Befehl, die Wahlen in ihren Bezirken auf Männer zu richten, welche im Sinne der Regierung stimmen werden; namentlich werden hierzu Staatsdiener bezeichnet, als welche theils durch eigene Ueberzeugung und Gewohnheit, theils durch manchfache Befürchtungs- und Hoffnungsgründe abhängiger zu seyn scheinen. Zur Durchsetzung solcher gewünschter Wahlen wird dann der ganze Regierungsmechanismus angewendet. Der Auftrag läuft durch alle Grade und Zweige der Diensthierarchie, damit Jeder in seinem Kreise würke, der Eine bewerkstellige, was der Andere etwa nicht vermöge. An Erfolgen kann es natürlich nicht fehlen, namentlich nicht in denjenigen Staaten, welche einer grossen Anzahl von Bürgern das Wahlrecht einräumen, in welchen also dasselbe in tiefere Schichten der Einsicht und des Vermögens hinabreicht. Nur in grösseren Städten, gegenüber von organisirten religiösen Partheien, im Zusammenstosse mit einer übermächtigen Localillustration; endlich in aussergewönlich aufgeregten Zeiten pflegt der Regierungskandidat den Kürzern zu ziehen. An sicheren Majoritäten in den Abgeordnetenkammern fehlt es daher nicht; und somit auch nicht an einer sanften Ausgleichung des im Grundsatze liegenden Dualismus und an einer Milderung der Controle bis zum Erträglichen. Aber freilich fehlt es auch nicht an Nachtheilen, und zwar nicht blos für das Volk (was keines Beweises bedarf), son-

dern namentlich auch für die Regierungen. Die unläugbare, durch diese Wahlen erzeugte Verfälschung des ganzen Grundgedankens der Vertretung beraubt die Regierung der Beruhigung des Volkes und der Zufriedenheit desselben mit seinem staatlichen Zustande. Nicht nur ist bei den einzelnen materiellen Fragen die Ueberzeugung, es müsse das Geschehende doch das Beste seyn, weil es sonst die Zustimmung der frei gewählten Vertreter nicht erhalten haben würde, nicht vorhanden; sondern es besteht nothwendig auch im Allgemeinen und in den gesammten staatsbürgerlichen Beziehungen noch das Verlangen nach Weiterem und Anderem. Während also die Einführung der Volksvertretung hätte eine Sättigung der staatlichen Bedürfnisse zur Folge haben können und sollen, erzeugt das itzige Verhalten bei den Wahlen nur allzuhäufig eine fortwährende Gereiztheit und Veränderungslust. Dass die Form gegeben ist bei diesen Wahlen, nicht aber auch die Sache in der Würklichkeit, ist natürlich kein Heilungsgrund, sondern vergiftet vielmehr das Leiden. Ausserdem aber ist noch auf zwei in der That üble Umstände aufmerksam zu machen. Erstens. Durch diese Beherrschungen der Wahlen nützen sich die unteren Organe der Regierungen auf das empfindlichste ab. Sie treten den Wünschen ihrer Untergebenen entgegen, und verlieren dadurch an Beliebtheit; sie gebrauchen, wenigstens zuweilen, unlöbliche Mittel, und verlieren also unheilbar an Achtung; nicht selten wird angenommen, dass sie nicht einmal ihrer eigenen Ueberzeugung, sondern nur einem Befehle folgen, sie können daher auch künftig nicht verlangen, dass man ihre Darstellungen und Forderungen als wahr und redlich gemeint erkenne; sie treten nicht auf als unpartheiische Organe des Gesetzes, als selbstständige und kräftige Männer, sondern es bleibt ihnen nur die traurige gloria obsequii, diess aber muss sie für immer tief stellen in den Augen unabhängiger und ehrenhafter Untergebener. Mit Einem Worte, sie kommen in eine falsche, sie leicht sittlich und staatlich verzehrende Lage. Der Schaden hiervon ist aber nicht blos ihrer, sondern auch der Regierung und des Staates. Womit will man denn regieren, womit persönlichen und sittlichen Einfluss ausüben, wenn die Organe der Reihe nach abgenützt werden als willenlose Automaten, sie wo nicht gar als Schergen fremden Grolles und Unrechtes erscheinen? Sind denn unsere

Regierungen so überreich an Kraft und an Stützen, um die am häufigsten in Anspruch zu nehmenden selbst allmählig zu unterhöhlen? Können und werden keine Zeiten der Noth und der Gefahr mehr kommen, in welchen ein durch ehrenwerthe Persönlichkeit und durch lang erprobtes rechtliches und gesetzliches Würken erworbener Einfluss der unteren Beamten sehr erspriesslich wäre? In der That, ein Staatsmann sollte weiter sehen. Diess um so gewisser, als bei der Auffassung des ganzen constitutionellen Systemes in unseren deutschen Staaten, nach welcher die Minister nicht die Führer der parlamentarischen Partheien, sondern die Verkörperungen der Regierung gegenüber von den Ständen sind, auch die höchsten Beamten ihres Ortes in beständige unbeliebt machende Kämpfe mit der öffentlichen Meinung kommen und ebenfalls gar leicht unmöglich werden. Zweitens aber wird durch die Regierungseinmischung in die Wahlen die Ausbildung des staatsbürgerlichen Sinnes und Bewusstseyns im Innersten gestört, wie wohl keines Beweises bedarf. Ein Bürger, der nicht einmal seinen Vertreter frei wählen darf, kann sich nicht als berechtigtes, somit auch nicht als verantwortliches Mitglied des Staates fühlen. Nichts kann nun aber gefährlicher seyn für unsere Regierungen, wenigstens auf die Dauer. Dass in der Zukunft Schooss schwere Anfechtungen unserer itzigen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände liegen, wird kaum ein Kind mehr in Abrede ziehen. Unseres Bedünkens nun aber ist eine Rettung, wenn der Sturm hereinbricht, nur dann und nur für die Staaten und Regierungen zu erwarten, welche von einem tüchtigen, mit seinem Rechte bekannten, mit demselben zufriedenen, auf dasselbe stolzen Volke getragen werden. Wer sich auf einen zusammenregierten, willen- und kraftlosen Haufen und auf verbrauchte und verhasste Beamte stützen muss, der wird auf den grossen Schutthaufen fallen. Die sichernden Brandmauern werden dann nicht da zu suchen seyn, wo man nach Belieben in das Gebäude der Gesetze Löcher zum Ein- und Ausschlupfen schlug; wo man einriss, was zu hoch und zu fest zu werden schien; wo man keine festen Verbindungen zuliess, sondern nur einen zwischen Papierbogen zur Lüge einer Mauer emporgehaltenen Sandhaufen: sondern da, wo auf der festen Grundlage der Verfassung mit folgerichtigem und nachhaltigem Eifer eine undurchbrechliche

Abwehr gegen Unrecht und Willkühr, auch gegen die eigene, errichtet wurde. — Wir sind weit geführt worden durch die Betrachtungen des thatsächlichen Bestandes unserer deutschen constitutionellen Einrichtungen; aber, wie wir hoffen, nicht auf fremdes Gebiet und nicht zu gezwungenen oder falschen Sätzen. Ein so wesentlicher Bestandtheil unserer ganzen staatlichen Zustände hängt nothwendig auch zusammen mit dem Höchsten und dem Weitesten in Gegenwart und Zukunft. Doch ist es Zeit, zurückzukehren zum unmittelbar Vorliegenden.

Als eine zweite Eigenthümlichkeit der deutschen Gestaltung des repräsentativen Staates ist oben genannt worden die Aufnahme fremdartiger Ueberreste früherer Zustände. — Ein Blick auf die Zusammensetzungen unserer deutschen Kammern zeigt, wie zahlreich und nicht selten höchst wunderbar die Einschiebungen sind, welche das Princip der Volksvertretung bei uns erhalten hat. Ueberall finden wir Standesherren, also eine Mittelklasse zwischen Fürsten und Unterthanen, überall ritterschaftliche Abgeordnete, welchen, wenn schon in niedererem Grade, ähnliche Ansprüche und Erinnerungen ankleben; fast überall geistliche Würdenträger beider Kirchen, zum Theile sogar abgeschwächt und verwandelt in blosse weltliche Verwalter ehemaliger Stifter und Klostergüter; ferner Stellvertreter der Hochschulen oder Beamte derselben. In einigen Versammlungen, so namentlich in der des grössten constitutionellen deutschen Staates, ist die alte Eintheilung der ständischen Körperschaften in verschiedene berechtigte Volksklassen, als da sind Stadtbürger, Landleute, Geistliche, beibehalten worden. Kurz überall ist mehr oder weniger von dem einfachen Grundsatze der Vertretung nach der Kopfzahl oder nach geographischen Bezirken abgewichen, dadurch aber von vorne herein dem Geiste und der Würksamkeit der Versammlungen eine eigenthümliche Färbung gegeben worden. Ausserdem aber sind auch noch in unseren Verwaltungsformen und in den materiellen Bestimmungen unendliche Ueberreste früherer Staatseinrichtungen und Unterthanenverhältnisse sitzen geblieben. Der constitutionelle Grundgedanken des selbstständigen Staatsbürgers hat sich noch keineswegs durchgearbeitet, und während in einzelnen Beziehungen, z. B. bei Wahlen, wenigstens dem Buchstaben nach Freiheit und Weite gegeben ist, wird im

täglichen Leben mit ängstlichster Zähigkeit und ganz in patrimonialem Sinne regiert, beschränkt, Erlaubniss oder Verweigerung gegeben, so dass die Sätze der Verfassungsurkunden und der Inhalt der Amtsblätter und die mündlichen Befehle der Amtleute und Schulzen im wunderbarsten Gegenscheine stehen.

Die Folgen dieser Zustände sind aber verschiedener und verwickelter Art. — Vorerst sichern die zuerst genannten persönlichen Beimischungen den Regierungen zahl- und einflussreiche Anhänger gegen alle etwaigen demokratischen Gelüste. Mögen auch diese Verbündeten, wie sogleich näher anzugeben ist, keineswegs in jeder Beziehung bequem und getreu seyn; gegen die Ausdehnungen des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze, des blos verfassungsmässigen Gehorsams, des Associationsrechtes und ähnlicher Richtungen der volksthümlichen Ansicht vom Staatsleben stehen sie fest auf Seiten der Regierungen, und zwar um so fester, als sie selbst dabei betheiligt zu seyn glauben. Daher wird es denn auch den deutschen Regierungen sehr viel leichter, die logischen und die practischen Folgesätze der allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunden schon im Schoosse der gesetzgebenden Versammlungen in Schranken zu halten, als diess z. B. in Belgien, Holland oder gar Frankreich möglich ist. — Anderer Seits aber freilich stehen diese Ueberreste eines im Ganzen versunkenen staatlichen Zustandes auch den Regierungen vielfach und unüberwindlich im Wege. Namentlich die ersten Kammern, deren Kern und zuweilen sogar Mehrzahl aus Standesherren besteht, und zu deren Umwandlung durch neue Ernennungen die Regierungen in der Regel gar nicht das Recht haben, sind eine Macht, welche schon in unzähligen Fällen Regierungsplane gehindert oder verkrüppelt haben. Wenn es sich nämlich trifft, dass entweder eine Regierung überhaupt von einem volksthümlicheren Geiste belebt ist und in Folge dessen die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte kräftigen will; oder wenn sich wenigstens bei einer Verwaltung die gleichmachende Neigung des französischen Regierungssystemes im eigenen Interesse regt: so sind jene anomalen Bestandtheile der Kammern ein höchst bedeutendes Hinderniss. Begiebt es sich doch nicht selten, dass die Regierungen selbst als in umwälzerischem Beginnen und in demagogischem Unrechte begriffen dargestellt werden, und entweder bei ihren regelmässigen

Gegnern Unterstützung suchen oder einen auf Zufriedenstellung oder Machtausdehnung berechneten Plan fahren lassen müssen. Aus diesen beiden sich durchkreuzenden Strömungen aber entsteht ein grösseres Beharren bei Altem und bei Dingen, welche in den Grundgedanken des repräsentativen Rechtsstandes nicht passen, als sonst wohl der Fall wäre. Wer irgend die innere Geschichte der deutschen constitutionellen Staaten genauer ins Auge gefasst hat, wird Fälle dieser Art in Menge anzuführen wissen. — Eine dritte Folge, und zwar diese zunächst zu beziehen auf die Ueberreste der früheren Verwaltungsweise, ist der Mangel an einem zuverlässigen, mit Sicherheit erkennbaren politischen Sinne des Volkes. Bald bricht ein lebendiges, fast stürmisches Bewusstseyn staatsbürgerlicher Rechte hervor; der Kandidat der äussersten Widerspruchsparthei ist ihr Mann; nur der gegen die Regierung oder einzelne Organe derselben derb Auftretende gilt für gesinnungsvoll und als ehrlich. Bald aber lässt sich dieselbe Bevölkerung auf eine unbegreifliche, fast knabenhafte Weise einschüchtern, überfliesst in Loyalitätsbezeugungen, gehorcht dem Zügel des täglichen amtlichen Reiters mit blindem Gehorsame. Wie keine Harmonie in dem Gesetze und Befehle, so ist auch keine Einheit des staatsbürgerlichen Bewusstseyns.

Wir stehen nicht an, diese Zustände im Ganzen als sehr nachtheilige zu bezeichnen. Mag auch dann und wann eine Uebereilung und Ueberstürzung durch jene Macht überständiger Sonderinteressen verhütet worden seyn, so ist es doch unläugbar ein grosser Fehler, wenn eine Verfassung, welche sie nun auch sei, sich nicht folgerichtig entwickeln kann, wenn das öffentliche Leben in seinem Schoosse anorganische Bestandtheile hat. Nur die Uebereinstimmung aller Einrichtungen und Gesetze giebt die höchste Summe der möglichen Kraft; und nur die volle Erreichung aller und jeder Folgesätze der gegebenen Rechte erzeugt Zufriedenheit. Zu dieser Gleichförmigkeit aber kann es in den deutschen constitutionellen Staaten nimmermehr kommen. Selbst bei dem besten Willen der Regierungen ist es nicht möglich; und von einer allmähligen Hindrängung Nichtwilliger, ist ohnedem bei solchen Bundesgenossen keine Rede. Irgend eine Entschädigung für diesen grossen Uebelstand ist aber nirgends zu finden. Man spricht zwar von geschichtlicher Entwicklung und Anknüpfung, und berühmt sich einer

Verbesserung der geistlosen arithmetischen Auffassung. Hier ist denn vor Allem nöthig, sich über den Begriff der geschichtlichen Entwicklung deutlich zu werden. Nichts kann allerdings richtiger seyn, als dass jede Staatsgestaltung die sämmtlichen thatsächlich vorhandenen Verhältnisse umfassen und dieselben in ihren Organismus aufnehmen muss. Diess ist Pflicht gegen die einmal bestehenden Rechte und Interessen, und ist eine unverbrüchliche Klugheitsregel. Ebenso kann man gerne zugeben, dass es nutzlos ja nachtheilig ist, wenn gleichgültige aber gewohnte Formen und Sitten ohne Nothwendigkeit und nur der Nachahmungs- oder Gleichmachungssucht wegen zerstört und nicht vielmehr in neue dazu taugliche Zustände aufgenommen werden. Ferner giebt der einfache practische Verstand an die Hand, dass es zuträglicher und leichter ist, eine bereits im Keime bestehende, vielleicht gar aus der innersten Eigenthümlichkeit des Volkes hervorsprossende Anstalt weiter aus sich selbst zu entwickeln, als sie durch eine fremde und an sich nicht bessere zu ersetzen. Endlich wird kein Staatsmann bestreiten, dass es thöricht ist, eine theoretische Folge mit Mühe und gegen Widerstreben durchzuführen, wenn bedeutende Ereignisse eine bestimmte Einrichtung ins Leben gerufen haben, welche denn doch als das Erzeugniss der Nothwendigkeit sicherlich auch für berechtigt gehalten werden muss. So weit also ist geschichtliche Entwicklung und Anknüpfung gut und nothwendig. Allein es kann von ihr nicht die Rede seyn, wo es sich davon handelt, einem neuen Staats-Grundgedanken innerlich widersprechende Theile beizumischen. Ein Zusammenwerfen unzusammengehöriger, sich gegenseitig auflösender und hindernder Elemente ist keine geschichtliche Entwicklung, sondern eine Wiederaufhebung des kaum eben Gewollten. Nur der mag Solches läugnen, welcher nur Eine bestimmte, durch alle Bildungsstufen und Lebensansichten durchlaufende Grundansicht des Staates annimmt, dem also alle noch so verschiedenen Einrichtungen und Bestrebungen nur Modificationen desselben Gedankens sind, welche sich ohne bedeutende Hindernisse und ohne innern Widerspruch mit einander vertauschen und verbinden lassen. Wer aber jede Staatsgattung und selbst jede gesonderte Staatsart als ein organisches, wesentlich eigenthümliches Ganzes erkennt, der muss auch

da, wo durch irgend ein Ereigniss zwei wesentlich verschiedene Verfassungen in demselben Lande auf einander gefolgt sind, eine reine Durchführung des neuen itzt nun einmal bestehenden und allein berechtigten verlangen, und der kann es nicht als eine naturgemässe Verknüpfung, sondern vielmehr als eine Verderbung erkennen, wenn widerspänstige Ruinen des frühern in seinem Wesen verlassenen Zustandes in das itzige Staatsleben hereinragen. Dass aber die alte ständische Verfassung und der repräsentative Rechtsstaat wesentlich verschiedene Staatsgedanken sind, muss doch wohl nicht erst noch einmal gezeigt werden.

Die dritte Eigenthümlichkeit der deutschen repräsentativen Zustände ist endlich der Mangel gewisser äusserer Bedingungen einer freien Entwicklung. — Als solche unerlässliche Bedingungen erscheinen uns nämlich vor Allem zwei Zustände: eine mächtige öffentliche Meinung, und eine völlige äussere Unabhängigkeit des Staates. Was die Nothwendigkeit der erstern betrifft, so muss Jedem einleuchten, dass an sich die materiellen Kräfte zu Erreichung des Zweckes der constitutionellen Einherrschaft sehr ungleich vertheilt sind zwischen dem Fürsten und der volksvertretenden Versammlung. Jener ist im Besitze der ganzen Staatsgewalt; alle Organe desselben sind von ihm bestellt und hängen mehr oder weniger von ihm ab; er hat allein die Vollziehung des gemeinschaftlich Beschlossenen; für ihn spricht die Gewohnheit des Gehorsames, die hohe persönliche Stellung, die Leichtigkeit der Erwerbung persönlicher Beliebtheit. Auf Seiten der Stände ist nur das Recht des freien Wortes und der Weigerung bei unbegründeten Zumuthungen; vielleicht die Möglichkeit einer Klage in äussersten Fällen. Hier kann ein Gleichgewicht nur bestehen, wenn hinter den Ständen eine mächtige öffentliche Meinung ist, auf welche sie sich stützen können, von der sie selbst gehoben und ermuntert werden, die ihren Worten Nachdruck, Nachhall und Nachhalt giebt. Eine solche gewaltige öffentliche Meinung ist nun aber nur möglich in einem grossen Lande und bei freier Presse; also unter Bedingungen, welche uns in Deutschland mehr oder weniger fehlen. Ebenso ist leicht zu zeigen, dass nur in einem völlig selbstständigen und somit vereinzelt stehenden Staate die inneren Kämpfe zwischen Regierungsgewalt und Volksforderungen zu einem beruhigenden, weit

den würklichen Verhältnissen entsprechenden, Ziele kommen können. Ist es nämlich, wie so eben angedeutet wurde, schon an sich sehr schwer und in der Regel das Werk vieler Jahre und immer wieder erneuter Kämpfe, Forderungen von der Volksseite unumwundene Anerkennung und Durchführung von Seiten der Regierung zu gewinnen: so tritt eine völlige Unmöglichkeit ein, wenn die Regierung dann, wenn sie selbst nicht mehr im Stande ist, den Widerspruch mit irgend einem Erfolge weiter fortzusetzen und wenn sie sich also in einem völlig selbstständigen Staate zu einer Einräumung entschliessen müsste, nun erst sich auf einen noch festern Boden und in eine ganz unangreifbare Stellung, nämlich auf die Unterstützung fremder Regierungen, vielleicht sogar auf ein förmliches Verbot derselben, zurückziehen kann. Im Augenblicke des Sieges stösst unter solchen Umständen die Volksvertretung auf Gegner, welchen sie gar nichts anhaben, mit denen sie nicht einmal in Erörterungen eingehen kann, und welche ihre Uebermacht kurzweg in die Wagschale werfen. Allerdings werden in solchem Falle die Wünsche und Forderungen nicht aufgegeben; es tritt keineswegs das Bewusstseyn ein, dass etwas an sich Unmögliches oder Unrechtliches verfolgt worden sei; allein ein Ergebniss wird nicht erreicht, der Wunsch bleibt unerfüllt, das Gebäude unausgeführt. — Dass diess nun aber unser Zustand in Deutschland sei, wer wagt es zu läugnen? Auch bei den wichtigsten Fragen, deren Aufwerfung in England oder Frankreich Millionen in die lebendigste Bewegung setzen, deren Behandlung nicht nur im Lande selbst, sondern von der ganzen gebildeten Welt mit ängstlicher Spannung verfolgt werden würde, ja für die wir selbst in Feuer gerathen würden, wenn wir von ihnen als im fremden Lande bestehend, hörten, ist bei uns nur eine verhältnissmässig schwache Regung der öffentlichen Meinung zu bemerken. In dem zunächst betheiligten Lande ist es ein Sturm in einem Glase Wasser; ausserhalb desselben hört man davon nur Weniges, Unvollständiges. Man kennt Verhältnisse und Personen nicht, hat keinen unmittelbaren Nutzen oder Nachtheil von der Entscheidung, man betrachtet es als etwas Fremdes. Vieles, was zur Aufklärung oder zur Erweckung einer allgemeinen Theilnahme gesagt werden würde und gesagt werden sollte, wird unterdrückt; bei noch Weiterem und Kräftigerem wird gar nicht

einmal ein Versuch gemacht, da man das Schicksal zum Voraus weiss. So aber stehen die Vorkämpfer ziemlich allein, ununterstützt, damit aber auch weit leichter besiegt. Und selbst, wenn dieselbe Frage durch alle deutsche Kammern die Runde macht, so geschieht es zu verschiedenen Zeiten; die Bruchstücke der öffentlichen Meinung entstehen und wachsen nur vereinzelt, also schwach und unmächtig; das Ganze ist ein betrübendes, nicht aber ein erhebendes und hinreissendes Schauspiel. Und sollen wir erst noch von dem reden, was schon durch die Abhängigkeit des einzelnen Staates vom deutschen Bunde, durch die Möglichkeit eines Anlehnens an dessen überwiegende Macht in unserm constitutionellen Leben niedergehalten, vereitelt oder schon vor der Geburt erstickt worden ist? Wir unterlassen selbst eine Antwort auf die Frage.

Ist nun aber diess die Beschaffenheit unseres deutschen repräsentativen Staatswesens, so lässt sich auch sicherlich nicht in Abrede ziehen, dass dasselbe in manchen wichtigen Puncten sich anders gestaltet hat, als in Frankreich oder gar in England. Das straffe Gegenüberstehen der Regierungen, als solcher, und der Stände; der Mangel an innerem Zusammenhang und an staatlichen Gedanken in den Ministerien; die ins Kleinste gehenden Kritiken und Ersparnissbemühungen der Kammern; die so tief greifenden Regierungseinflüsse auf die persönliche Besetzung der ständischen Bänke; die vielerlei Ueberreste ganz anderer, in der Hauptsache abgestorbener Zustände; die Schwäche und Enge der öffentlichen Meinung; die Unsicherheit der staatsbürgerlichen Ansichten; der Mangel einer Befriedigung mit den so gestalteten Zuständen: diess Alles ist uns eigenthümlich. Es ist bei uns keine Spur von einer englischen Partheiregierung; keine Spur von einer Besorgung der höchsten Verwaltungsgeschäfte durch die Kammern; erst ein Anfang von einer Durchführung der staatsbürgerlichen Freiheit in allen Lebenskreisen und Theilen des Staatsorganismus. Eben so wenig kennen wir die gewaltige Macht der öffentlichen Meinung in Frankreich, das unantastbare Gefühl der Gleichheit vor dem Gesetze, die bis zur Leidenschaft gehende Theilnahme an allgemeinen staatlichen und völkerrechtlichen Fragen, an der Ehre und dem Einflusse des Landes. Ist diess nun aber unsere Schuld? Sind wir Deutsche weniger fähig

den Gedanken der Volksvertretung vollsändig aufzufassen und kräftig zu handhaben? Sicherlich nein! Ein Blick auf die Landkarte zeigt, wo die Ursache unseres Zustandes, unserer Staatsauffassung, unseres bürgerlichen Gefühles liegt. Unter diesen Umständen ist es aber freilich auch höchst unbillig, wenn Fremde auf unsere constitutionelle Entwicklung und Leistung missachtend und spottend blicken. Hätten die Engländer, die Franzosen, die Belgier das erreicht, was sie besitzen, wenn nicht ihre Kämpfe lediglich innerhalb ihrer Gränzen und mit den Mitteln, welche eine kräftige öffentliche Meinung gegen eine zwar auch starke, allein doch allein stehende Regierung aufzubringen wusste, zum Ziele geführt worden wären? Und ist es nicht offenbar Unverstand oder feiger Hohn, wenn auch unter uns Manche sind, welche über die verhältnissmässig geringe Errungenschaft unseres deutschen parlamentarischen Lebens spotten, mit weiser Miene hinzeigen auf jene anderen repräsentativen Staaten? Allerdings ist der Erfolg bis itzt ein geringerer, als er seyn könnte und sollte; allerdings ist die ganze Einrichtung in Deutschland eine manchfach verkümmerte und fruchtarme; allerdings ist diess zu beklagen, und zwar keineswegs blos für das Volk, sondern eben so sehr und vielleicht sogar noch weit mehr im schliesslichen Interesse der Regierungen: allein man suche nur nicht die Schuld in unserer Unfähigkeit und Unwürdigkeit, man werfe nur nicht einen Stein auf die Anstalt an sich. Unter anderen äusseren Umständen wäre es wahrlich auch bei uns anders.

---

Nun aber — und diess ist sicherlich die wichtigste Frage — welchen Schluss ziehen wir aus dieser verschiedenen Gestaltung des repräsentativen Staates in England, Frankreich und Deutschland? Ist die Einsicht in diese Verschiedenheit nur eine Bereicherung unseres statistischen Wissens, eine genauere Belehrung über unsere Zustände, oder aber können wir vielleicht für Leben und Handeln einen Rath schöpfen, weist uns etwa die Erkenntniss des Zieles, an welchem Andere angelangt sind, einen bis jetzt nicht eingeschlagenen Weg für unser eigenes Fortschreiten? Wir denken denn doch.

War nämlich nicht etwa die ganze voranstehende Auffassung

eine falsche, so sind es wesentlich zwei Einrichtungen, welche unsere deutschen repräsentativen Staaten den lobenswerthen Seiten der Zustände von Frankreich und namentlich von England näher bringen würden, nämlich: die Bildung der Ministerien aus den Kammermehrheiten, und die folgerichtige Durchbildung der Volksrechte und der Verwaltung nach den obersten Grundsätzen der Verfassungen. Die übrigen Puncte sind untergeordneter Art, ergeben sich aus den obengenannten von selbst, oder musste sogar ihre Nachahmung geradezu als eine Verschlimmerung des bessern Eigenen erkannt werden, so z. B. die Uebertragung der Verwaltungsleitung an die Stände.

Wir versuchen aber zu zeigen, dass die Einführung dieser beiden Einrichtungen in unseren deutschen constitutionellen Staaten weder mit unüberwindlichen Schwürigkeiten verbunden ist, noch Nachtheile damit verknüpft wären, welche irgend in Vergleichung gesetzt werden könnten mit dem unläugbar und nothwendig aus ihnen entspringenden Gewinne.

Was nämlich zuerst die Bildung der Ministerien aus den Kammermehrheiten betrifft, so fällt in die Augen, dass mit dem Entschlusse zu diesem Schritte mit einemmale das ganze, itzt oft so peinliche und störende, Verhältniss zwischen den Regierungen und den Ständen geändert wäre. Nicht mehr die Regierungen, als solche, ständen den Kammern, als solchen, gegenüber, ohne Richter in fruchtlosem Kampfe sich abmühend und die Staatseinheit in feindlichem Dualismus zerreissend: sondern der Kampf wäre nur zwischen der in den Kammern herrschenden und durch den Besitz der höchsten Staatsämter noch mächtig gekräftigten Parthei, und zwischen den in der Minderzahl befindlichen Richtungen. Der unselige Gedanke, dass die Regierung an sich den Volksrechten feindlich gegenüberstehe, dass daher jeder tüchtige Mann sich derselben entschieden gegenüber stellen müsse, unter keinen Umständen an ihr Antheil nehmen dürfe, könnte gar nicht mehr vorkommen. Die im Besitze befindliche Parthei, somit immer die Mehrzahl der zu staatsbürgerlichen Rechten Berufenen, schlösse sich natürlich enge an die Regierung an; die Minderzahl würde zwar deren Herrschaft, nicht aber das Prinzip der Regierung, welche ja ihnen ebenfalls zu Theil werden kann, und welche sie vielleicht schon

besessen haben, bekämpfen. Nicht selten wirft man unseren deutschen Widerspruchspartheien vor, dass sie an unentbehrlichen Rechten der Krone mäkeln; dass der Sieg der von ihnen aufgestellten Sätze das Regieren unmöglich machen würde; dass sie selbst am wenigsten, falls sie ans Ruder kämen, die itzt von ihnen aufgestellten Forderungen bewilligen würden, weil diess unmöglich wäre. Man stellt ihnen höhnisch das so viel staatsmännischere, ehrlichere Verhalten der englischen Opposition gegenüber. Unzweifelhaft ist hieran manches Wahre; allein es ist unrecht und unverständig, den Menschen die Schuld hiervon zuzumessen, während die Einrichtung sie trägt. Ist es doch ganz natürlich, dass wenn eine Gewalt als eine unbedingt gegenüberstehende, auf ganz anderer Grundlage ruhende, von völlig verschiedenen Vorgängen und Ueberlieferungen ausgehende bestellt ist, dieselbe auch von den zu deren Ueberwachung und Beschränkung Berufenen als etwas Fremdartiges, wo nicht Feindliches betrachtet und behandelt wird. Anstatt des leichten und auf geebneter Bahn zu bewerkstelligenden Ueberganges der Macht von den Händen der einen Parthei in die der andern, anstatt eines geräuschlosen und glatten Spieles einer gut berechneten Maschinerie muss ja bei solchem grundsätzlichen Gegenüberstehen bitterer Streit, gegenseitige Missachtung, Einseitigkeit und Beschränktheit der Ansichten bei beiden Theilen entstehen.

Wir wissen gar wohl, dass sich gegen die von uns verlangte Aenderung mächtiger Widerspruch erheben wird. Allein wir glauben auch nachweisen zu können, dass derselbe auf Vorurtheil und ungelenke Gewohnheit gegründet ist.

Vor Allem wird geltend gemacht werden wollen, dass eine solche Ueberlassung der obersten Staatsämter an die Häupter der parlamentarischen Partheien den freien Willen der Fürsten hinsichtlich der Ernennung ihrer Minister und der Richtung der Regierung aufheben und dieselben in die Lage setzen würde, Männer zu Räthen zu bestellen, an welche sie keine Neigung und keine Erinnerung knüpfe, welche ihnen vielleicht persönlich zuwider seyen. Diess aber heisse sie herabwürdigen und ganz ausserhalb ihrer natürlichen Würksamkeit stellen. — Wir läugnen diess sammt und sonders. — Vorerst sei bemerkt, dass im Gegentheile die Haltung eines Fürsten über den Partheien und eine

Abwesenheit jeder persönlichen Betheiligung bei den Streitigkeiten über Staatsangelegenheiten eine weit höhere und reinere Stellung giebt, als die ist, wenn das angegriffene Ministerium als der Ausdruck der persönlichen Ansichten des Staatsoberhauptes erscheint und wo also jeder Tadel dieses selbst leicht verletzt und als auf dasselbe gerichtet betrachtet werden kann. Nur in jener Stellung kann der Gedanke, dass der Fürst persönlich immer das Gute will und dass das Ueble und Verkehrte gegen seinen Wunsch und ohne seine Theilnahme stattgefunden habe, mit einem hinreichenden Scheine von Wahrheit aufrecht erhalten werden. Man betrachte die persönliche Lage der Könige von England, seitdem sich das System der parlamentarischen Ministerien dort völlig ausgebildet hat. Wer tastet sie, mittelbar oder unmittelbar, wegen des Ganges der Staatsangelegenheiten auch nur entfernt an? Sie sind gleich verehrt, in gleich heiterer, unerreichbarer Ruhe und Hoheit, ob Tories oder Whigs am Ruder sind. — Zweitens behaupten wir, dass auch die staatliche Thätigkeit eines begabten, eifrigen und erfahrenen Fürsten unter einer solchen Einrichtung keineswegs auf ein seiner unwürdiges und für das Ganze unerspriessliche Maass zurückgeführt ist. Allerdings kann es sich begeben, dass die politische Richtung eines Ministeriums nicht die persönliche des Fürsten ist, und dass also Maassregeln berathen und als nothwendig beschlossen werden, mit welchen er nicht einverstanden ist. Allein theils kömmt solches in jedem freien Staate, in welchem auf die öffentliche Meinung und auf das Verlangen oder gar die Bedingungen der Volksvertreter Rücksicht genommen werden muss, mehr oder weniger vor, und es handelt sich also hier nur von der Zahl der Fälle und nicht vom Grundsatze. Theils kann gerade die persönliche Theilnahme eines tüchtigen Fürsten an den Berathungen eines seinen persönlichen Ansichten nicht genehmen Ministeriums von bedeutender Würkung seyn und grössere Milderungen und Abänderungen bewerkstelligen, als wenn dieselben Männer als die unabhängigen und in ihrem Kreise ganz ungestörten Häupter einer übermächtigen Widerspruchsparthei unter sich die Angriffe und Forderungen bereden. Theils und hauptsächlich wird der tägliche Verwaltungseinfluss des Fürsten durch die allgemeine staatliche Stellung des jeweiligen Ministeriums gar nicht berührt und bleibt also jenem

volle Freiheit zu nützlicher Thätigkeit und Einwürkung. — Drittens möchten wir fragen, ob denn bei der itzt üblichen Auffassung des repräsentativen Systemes die Fürsten so ganz freie Hand in der Wahl ihrer Minister haben, ob sie keinerlei persönlichen Widerwillen dabei überwinden müssen? So wie die Sachen itzt gehen, ist auch ihre Wahl auf verhältnissmässig wenige Männer beschränkt, welche einer Seits in der Dienstleiter hinreichend hoch stehen, anderer Seits die nöthige Fähigkeit haben, um wenigstens nothdürftig den Ständen gegenüber auszuhalten. Hört man nicht etwa auch itzt, dass Dieser oder Jener, trotz persönlicher Unbeliebtheit, als ein „nothwendiger Mann" beibehalten werden müsse? Die Zeiten sind, und zwar glücklicherweise, weit hinter uns, in welchen die Ministerien dem nächsten besten Schranzen, dem angenehmsten Tischgenossen oder noch schlimmeren Gesellen gegeben werden konnten, in welchen dieselben Hofämter waren. Also auch hier handelt es sich nur von einem Mehr oder Weniger.

Eine zweite Haupteinwendung gegen die Uebertragung des Ministeriums an die ständische Mehrheit pflegt die Besorgniss zu seyn, dass dadurch ein selbstsüchtiger Partheikampf erzeugt, das Wohl des Staates aber dem persönlichen Ehrgeize einiger Redner und Ränkeschmiede aufgeopfert werden werde. Hierauf diene aber Doppeltes zur Antwort. — Einmal, dass Ränke, Eitelkeit und Ehrgeiz unter allen Regierungsformen vorkommen und Schaden anstiften. Es möchte sogar sehr die Frage seyn, ob nicht die Geschichte eine weit grössere Anzahl von Fällen aufzuweisen vermag, in welchen der Nebenbuhlerei im Cabinette selbst, den Vorzimmer- und Hinterthüren-Verschwörungen, dem Bestreben mittelmässiger Köpfe, jeden selbstsändigen und überlegenen Mann zu entfernen, das öffentliche Wohl zum Opfer gebracht wurde, als solche, in welchen der Staat durch das Ringen grundsatzloser Partheihäupter zu Nachtheil kam. Jeden Falles hat ein Kampf der letztern Art das für sich, dass er öffentlich geführt werden muss und also theils leichter durchschaut, theils von der öffentlichen Meinung hinsichtlich der anwendbaren Mittel einigermassen in Schranken gehalten wird. Auch sind es nothwendigerweise geistig bedeutende Männer, welche auf diese Weise um die Gewalt ringen; mit solchen aber fährt, selbst gleichen Mangel an sittlichen Grund-

sätzen vorausgesetzt, der Staat und das Volk immer besser, als mit Menschen ohne Talenten und Kenntnissen, wie sie möglicherweise die Laune eines Einzelnen zu hohen Stellen berufen kann. — Zweitens aber zeigt die bestimmteste Erfahrung, dass ein factiöses, auf Persönlichkeiten hinauslaufendes Treiben niemals dann stattfindet, wenn wichtige grundsätzliche Verschiedenheiten die Partheien trennen und der Gegenstand des Kampfes zwischen ihnen sind. Nicht die Zeiten der Feindseligkeiten von Pitt und Fox, von Peel und Russel, von Villèle und Foy sind die schmählichen und schädlichen Abschnitte der constitutionellen Geschichte, sondern die unter Georg.II. oder unter Louis Philipp seit dem entschiedenen Siege über die Republikaner, wo es sich bei feststehenden Grundsätzen nur um Stellen handelt. In jenem Falle ist die Sache mächtiger als der einzelne Mensch, die Streitenden wachsen auch sittlich an der Grösse ihres Zweckes empor, und welche Parthei auch am Ende den Sieg davon tragen mag, immer hat das öffentliche Wesen während der Dauer des Kampfes vielfachen Nutzen zu erwarten. Glücklicherweise aber sind die Meinungsverschiedenheiten über Grundsätze und über practische Regierungsmaassregeln weitaus die Regel, indem nur in seltenen Zwischenräumen sich der Fall ereignet, dass ein von sämmtlichen Stimmführern gewolltes Prinzip so vollständig den Sieg erlangt hat, dass gar kein Stoff mehr zu einem gegenständlichen Kampfe vorliegt und nur Nebenbuhlerei um den Genuss der Früchte des Sieges möglich ist. Wenigstens in den deutschen Staaten mit Volksvertretung ist noch auf unabsehbare Ferne hinaus zu einer solchen unbedingten Vereinigung in der Sache selbst keinerlei Aussicht; somit also auch keine Gefahr blos factiöser persönlicher Ränke in den Kammern und zwischen diesen und den Ministerien.

Als eine dritte Haupteinwendung gegen die Ueberlassung der Ministerien an die Führer der parlamentarischen Mehrheiten wird ohne Zweifel die Besorgniss geltend gemacht werden wollen, dass es solchen Ministern, namentlich bei den zu erwartenden häufigen Aenderungen der Personen, an Geschäftserfahrung fehlen, und dass also die tägliche Verwaltung hierunter Noth leiden würde. Entweder, so hören wir sagen, würde ein Minister dieser Art sich nur um die allgemeine Politik und etwa um die obersten leitenden Grundsätze seiner Geschäftsabtheilung bekümmern; dann aber läge das

Wohl und das Interesse des einzelnen Bürgers wie der Gesammtheit in den Händen nicht verantwortlicher und vielleicht mittelmässiger Untergeordneter, es entstände Gefahr von Missbräuchen und geistloser Geschäftsgewohnheit. Oder aber er fände seine Aufgabe darin, sich auch um das Einzelne zu bekümmern, materielle Entscheidungen zu geben, einzugreifen und selbst im Kleinen zu verbessern; dann wäre zu fürchten, dass aus Mangel an Kenntnissen und an Geschäftssicherheit die ganze Verwaltung in Unordnung käme, dass Widersprüche mit früheren Entscheidungen die Beamten und die Bürger verwirren würden, dass je nach einigen Jahren immer wieder neue Erfahrungen gemacht werden müssten und Lehrgeld zu bezahlen wäre. Diesem Allen könne nur vorgebeugt werden durch die Besetzung der Ministerstellen mit Männern, welche ihr Leben in den betreffenden Geschäften zugebracht, reifliche Erfahrungen gemacht, die Untergeordneten persönlich kennen gelernt, endlich aber durch Verdienste und Gaben sich aus den Reihen aufgeschwungen haben. Wir läugnen die Richtigkeit dieser Alternative und behaupten, dass ganz tüchtige Minister aus den Ständeversammlungen hervorgehen können. — Vor Allem ist nicht einzusehen, warum nicht die höhere politische Auffassung und die allgemeine Richtung der Staatsgewalt einem in den parlamentarischen Geschäften und Kämpfen gebildeten Manne eben so leicht fallen sollte, als einem in der Kanzlei herangebildeten Beamten. Ja es lässt sich sogar behaupten, dass diese letztere Laufbahn an sich weniger geeignet ist einen weiten Blick zu bewahren und das Bedürfniss grosser rechtzeitiger Maassregeln zu wecken. Man sehe sich nur um unter den grossen Staatsmännern aller Zeiten, auch namentlich der unsern, ob sie an den Secretärs- und Rathstischen ergrauet sind. Nur allein der, dessen Gesichtskreis selbst nicht über die Abfertigung des einzelnen Actenstückes, über die Löschung der Nummer hinausgeht, wird in Abrede ziehen, dass die erste und nöthigste Eigenschaft eines Ministers eine staatsmännische Auffassung ist. Zum Bureaugeschäfte giebt es Leute genug; und wehe dem Lande, dessen Minister kein anderes Bewusstseyn von ihrer Stellung haben, als dass sie fleissige Schreiber seyn sollen. Da ist keine Rede von einer Umgestaltung ganzer Theile der Gesetzgebung, welche sich überlebt haben, von einer grossartigen Ausbildung des Staatslebens nach den in der

Verfassung gegebenen Grundzügen, von einer Erforschung socialer Gebrechen und ihrer Heilung oder Vorbeugung. Unter solchen fleissigen aber beschränkten Männern geht ein Jahr um das andere hin mit Erledigung der täglichen Vorfälle, höchstens mit immer feinerer Ausspinnung und unübersehbarer Auslegung der Verwaltungsnormen; aber im Grossen geschieht nichts, die beste Zeit geht ungenützt für Förderung des allgemeinen Wohles verloren; und wenn endlich die Augen durch ein mächtiges Ereigniss oder durch das immer lauter werdende Missvergnügen mit Gewalt geöffnet werden, so sieht man mit Schrecken den Staat von allen Seiten überflügelt und die Regierung in Missachtung und Schwäche. — Sodann aber sind wir der festen Ueberzeugung, dass selbst kleinere Verbesserungen in der Gesetzgebung, in dem Geschäftsgebrauche und in den einzelnen Einrichtungen leichter und frischer von einem aus den Ständen hervorgegangenen Staatsmanne werden vorgenommen werden als von einem in der Verwaltung Emporgekommenen. Letzterer hat sich im Laufe der Jahre an das Bestehende gewöhnt; ihm fallen die Unzuträglichkeiten desselben gar nicht mehr auf; das so oft selbst Geübte erscheint am Ende als das Nothwendige. Und wenn je auch eigene leidige Erfahrung die Veranlassung zu dieser oder jener Verbesserung giebt, so ist diess doch seltener und schüchterner, als wenn das Ganze fremd ist und daher dem ungetrübten Blicke die Sonderbarkeiten, trägen Gewohnheiten, unzweckmässig-schwerfälligen Formen auffallen. Und man fürchte doch nicht, dass die Aenderungen allzu stürmisch und unüberlegt seyn werden. Es wird an Vorstellungen und an zähem Widerstreben der Männer des Geschäftsgeleises nicht fehlen und schon dafür gesorgt werden, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Sollte aber auch würklich dann und wann ein parlamentarischer Minister aus Unerfahrenheit irren oder sich nicht zu helfen wissen, so ist die Frage nicht die, ob solche Verstösse zu beklagen seien, sondern vielmehr, ob Alles in einander gerechnet der Nutzen oder Nachtheil der Besetzung der Ministerien aus den Ständen überwiege? Und da kann, scheint uns, nicht ein Schatten von Zweifel obwalten über die zu gebende Antwort. Am wenigsten aber scheint uns ein allzu häufiger Wechsel der Minister zu befürchten zu seyn. In Zeiten einer festen Bildung der Partheien und einer bewussten Richtung der Politik ändern sich die Kammermehrheiten

keineswegs so leicht. Es sei nur an die vielen Beispiele langer englischer Ministerien, oder an die Ministerien von Villèle und Guizot erinnert. In kritischen und schwankenden Zeiten freilich tritt ein Umschlag häufiger ein, was wir keineswegs loben wollen. Allein schützt etwa in solchen Fällen hiergegen die Besetzung der Ministerien mit Beamten, und zwar sogar in unbeschränkten Einherrschaften? Die neueste Geschichte eines grossen deutschen Staates möge antworten. Auch ist der Nachtheil eines solchen Wechsels leicht zu überschätzen, vorausgesetzt, dass der Minister nur die oberste, namentlich die politische Leitung der Geschäfte hat, nicht aber selbst den Bureauarbeiter macht. Immer bleiben ja im Falle des Wechsels die unteren Beamten, und mit ihnen die Geschäftserfahrung. Dass aber ein parlamentarischer Minister die oben angedeutete richtige Stellung einnimmt, ist mit Bestimmtheit zu erwarten, da er kaum anders kann.

Wollte man aber vielleicht endlich noch geltend machen, dass durch die von uns bevorwortete Einrichtung dem Verdienste der Staatsbeamten die höchste Belohnung entzogen und dadurch ein mächtiger Antrieb zur Auszeichnung erstickt werden würde: so begnügen wir uns mit wenigen Entgegnungsworten. Allerdings würde die Uebertragung der höchsten Verwaltungsposten an Ständemitglieder geringen Beifall in den Kanzleien finden. Wir wollen sogar zugeben, dass dann und wann ein sich besonders fühlender und ehrgeiziger Mann aus diesem Grunde den Staatsdienst ganz meiden könnte. Allein es würde dennoch, eine richtige und ehrenvolle Behandlung der Staatsdiener vorausgesetzt, an tüchtigen Männern zur Besorgung der Geschäfte nimmermehr fehlen, da wahrlich die Wenigsten mit der entschiedenen Absicht auf ein Ministerium in den öffentlichen Dienst treten; Diejenigen aber, welche in der That denselben meiden, weil sie sich nur mit der höchsten Stelle begnügen möchten, würden um so sicherer in die Stände zu kommen suchen und nun hier alle Gelegenheit zu Arbeiten und Verdiensten um die öffentliche Sache haben. Auch wäre ja kein Staatsdiener gehindert, sich um eine Wahl zu bewerben und dadurch sich die Möglichkeit des Eintrittes in ein Ministerium wieder zu öffnen.

Mit Einem Worte, wenn wir alle Folgen übersehen, welche die parlamentarischen Ministerien haben werden, und die Einwen-

dungen prüfen, welche gegen den Gedanken vorgebracht werden können: so vermögen wir nicht anders, als weit überwiegende Vortheile zu erkennen, ja in dieser Einrichtung eine unerlässliche Bedingung eines glücklichen Verlaufes der ständischen Einrichtungen zu erblicken.

Wohl weniger Vertheidigung als die bisher festgehaltene Forderung wird der zweite oben von uns aufgestellte Satz bedürfen, nämlich dass die deutschen constitutionellen Staaten die ganze Verwaltung und Gesetzgebung, überhaupt das ganze öffentliche Leben dem Geiste der Verfassungen gemäss einrichten sollen. Vielleicht wird sogar dieser unser Satz als ein von allen Seiten zugegebener Gemeinplatz erklärt werden, zu dessen Beweis es einer Hinweisung auf England und Frankreich gar nicht bedürfe. Verstehe es sich doch ganz von selbst, dass ein Staat ein organisches Ganzes seyn müsse; dass keine Widersprüche zwischen dem Grundsatze, d. h. der Verfassung, und der Ausführung, nämlich der Verwaltung bestehen dürfen; dass nur da Kraft und Benützung aller Vortheile sei, wo die Theile sich gegenseitig tragen und stützen und wo man in jedem schwürigen Puncte ungehemmt aufsteigen könne zum obersten Grundsatze des Staates, um von diesem Unterstützung und Richtung zu erhalten. Solche Weisheit lerne ja schon der Student in den Anfangsvorlesungen der Hochschule. — Nun, desto besser, wenn die Forderung an sich so unumwunden zugegeben ist: dann wird hoffentlich auch die volle Ausführung im Leben nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen. Bis itzt aber, diess müssen wir denn unserer Seits behaupten, ist in den deutschen Staaten noch sehr vieles in der Würklichkeit zu vollbringen, was die Theorie längst zugegeben haben will. Greifen wir nur ohne lange Auswahl einiges heraus.

Die Lebensluft des constitutionellen Staates ist eine frei entwickelte öffentliche Meinung. Niemand wird diess läugnen wollen. Denn wie sollen ohne eine solche ungehemmte allseitige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die Wahlen zur Ständeversammlung irgendwie vernünftig ausfallen? Wie sollen die Ständemitglieder den würklichen Zustand des Landes, und nicht blos ihres eigenen engen Kreises, kennen, wie dessen Wünsche und Bedürfnisse? Wie soll die Ständeversammlung den zu ihrer Würksam-

keit unentbehrlichen Rückhalt einer kräftigen öffentlichen Meinung finden? Ohne die beständige Ueberwachung durch die Presse und durch öffentliche Versammlungen kann der volksthümliche Bestandtheil der Verfassung eben so leicht in Verderbniss gerathen, als diess bei den Regierungsorganen möglich ist. Kein Satz aber ist richtiger, als der des alten Römers, dass gerade die besten Dinge ins Schlimmste umschlagen wenn sie verderben. Die Frage also, ob der freien Entwicklung und der beständigen Wachsamkeit der öffentlichen Meinung die nöthigen Mittel eingeräumt werden wollen, oder ob man sich davor zu scheuen habe, war damals, als es sich von der Einführung constitutioneller Verfassungen handelte, zu überlegen. Mit der Bejahung der letztern Frage war auch jene nothwendige Bedingung zugegeben. Nun aber braucht man nicht wohl zu zeigen, wie sehr vieles in Deutschland noch zu einer irgend genügenden Gestaltung dieser Zustände fehlt. Man braucht aber auch nicht zu beweisen, dass gerade hierin ein Hauptgrund des allgemein verbreiteten Missbehagens, der nie aufhörenden Angriffe, der unseligen Halbheit unserer öffentlichen Zusfände ist. Man kann den Bedenklichen, den Anhängern des Althergebrachten, den mimosenartig Empfindlichen gerne zugeben, dass die freie Herrschaft der öffentlichen Meinung ihre Unbequemlichkeiten, sogar einzelne würkliche Nachtheile hat. Man kann, will man gerecht seyn, nicht übersehen, dass namentlich die Pressfreiheit in einer Anhäufung von achtunddreissig Staaten mit eben so vielen verschiedenen Gerichten, Rechten und Processformen, und bei höchst verschiedenen Verfassungen ihre ganz eigenthümlichen Schwürigkeiten hat, und dass diese vielleicht nur durch eine grossartige, den ganzen Bund umfassende Gerichts- und Rechtsverfassung ganz beseitigt werden können. Allein hieraus folgt nur, dass die richtigen Mittel ergriffen werden müssen. Es folgt nur daraus, dass hier Uebereinstimmung hergestellt werden muss, welche natürlich nicht in einem Zurückschrauben der schon mehr entwickelten Gestaltungen bestehen kann. Aber keineswegs lässt sich aus der Unhaltbarkeit und, sagen wir es offen, der Gefährlichkeit des itzigen Zustandes schliessen, dass die Gründe dieses Stockens, dieser unnatürlichen Zerrissenheit und Hartnäckigkeit festgehalten werden können und sollen. Ein unwiderruflicher Schritt ist gethan; die Volks-

vertretungen bestehen einmal in der grossen Mehrzahl der deutschen Staaten. Sie dürfen und werden nicht wieder aufgehoben werden. Also bleibt, und im Interesse der Regierungen und der Fürstenhäuser vor Allem, nichts übrig, als auch die weiteren Schritte zur Durchführung, das heisst zur Beruhigung und Zufriedenstellung zu geben.

Ein weiterer unzweifelhafter Satz ist, dass eine Volksvertretung, wenn sie nicht blos eine nutzlose und widrige Spiegelfechterei seyn soll, nicht in der Luft stehen kann, sondern sich auf ähnliche Einrichtungen in kleineren Kreisen des staatlichen Lebens stützen muss. In der Handhabung dieser örtlichen Selbstregierung oder Vertretung muss sich der Bürger an das freiere öffentliche Leben gewöhnen; er muss lernen innerhalb des Gesetzes und Rechtes seinen Vorgesetzten gegenüber zu stehen und seine Interessen gegen dieselben zu vertheidigen; er muss hier einen Blick in den Betrieb öffentlicher Angelegenheiten bekommen und die Gesetze kennen lernen. Hier ist überdiess, wenigstens für Viele, die Gelegenheit sich als passende Kandidaten für eine Abgeordnetenstelle zu erweisen, so dass die Wahlen nicht auf guten Glauben vorgenommen werden müssen. Wir wollen itzt ununtersucht lassen, ob und welche Zwischenstufen zwischen der Ständeversammlung und den einzelnen Gemeinden zu diesen Behufen gebildet werden sollen. Es hängt diess auch wohl zunächst von der Grösse des Staates und von manchen Verwaltungs- und Rechtseinrichtungen ab. Für uns mag genügen, dass jeden Falles die Gemeinden auf eine dem Geiste des constitutionellen Staates entsprechende Weise eingerichtet und verwaltet seyn müssen. „Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staates“ sagen mit unwidersprochener Richtigkeit einige unserer Grundgesetze. Nun ist auch nicht zu läugnen, dass die meisten unserer deutschen constitutionellen Staaten dieses eingesehen und daher zugleich mit den Verfassungen oder doch seitdem, neue Gemeindegesetze erlassen haben, welche auf die freie Wahl der Gemeindebeamten durch die Bürger, auf eine grössere Selbstständigkeit in der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, zuweilen auf eine eigene Vertretung der Bürger gegen ihre Beamten gebaut sind. Dennoch fehlt fast überall noch vieles zu einer richtigen und vollständigen Durchführung grösserer staatsbürgerlicher Freiheit im Gemeindeleben,

so wie solche dem constitutionellen Staate zur Grundlage dienen sollte. Bald nämlich ist die Wahl der Gemeindebeamten verkümmert durch Lebenslänglichkeit der einmal erfolgten Ernennung, oder durch die gesetzliche Nothwendigkeit der Verleihung eines Ruhegehaltes an die nicht wieder Gewählten. Bald werden der öffentlichen Besprechung von Gemeindeangelegenheiten ausserhalb der Behörden Hindernisse in den Weg gelegt. Bald hat die oberaufsehende Staatsbehörde viel zu viel Recht und Pflicht der Einmischung, und zwar nicht etwa blos im Falle einer Berufung Unzufriedener, sondern von Amtswegen, so dass wichtigere Dinge ohne sie gar nicht beschlossen, wenigstens nicht ausgeführt werden dürfen. Bald endlich benützt der Staaat die Gemeindebehörden im Ueberwachen zu seinen unmittelbaren Zwecken und nimm ihnen dadurch nicht nur das Gefühl der Unabhängigkeit, sondern in der That auch diese selbst durch die beständige Möglichkeit von Quälereien und Rügen im Staatsdienste. — Hier ist Hülfe dringend nöthig. Ohne einen freien und festen Gemeindebürgersinn ist auch an eine ehrenhafte staatsbürgerliche Gesinnung nicht zu denken. Ein tüchtiger, seiner Rechte, aber auch seiner Pflichten, bewusster und an deren Selbstausübung gewohnter Bürgerstand wird theils schon in dem täglichen Leben eine verfassungsgetreue Anwendung der Gesetze und eine anständige Behandlung von Seiten der mit dem Volke am häufigsten in Berührung kommenden Beamten zu Wege bringen; theils sind nur von ihm unabhängige und verständige Wahlen für die Ständeversammlung zu erwarten. Wer immer gegängelt, regiert, eingeschüchtert wird, der kann auch da nicht selbstständig stehen und handeln, wo man es etwa von ihm wünschte und es erlaubte. Es mag seyn, dass bei kürzerer Dauer der Amtszeit der Gemeindebeamten und bei einem weitern Thätigkeitskreise der Gemeinden dann und wann materielle Fehler begangen werden; allein dieselben können nicht in Betracht kommen gegen den Nutzen, welchen eine grössere Freiheit und eine engere Theilnahme an öffentlichen Dingen unfehlbar erzeugen muss. Und lasse man nur der Entwicklung der öffentlichen Meinung auch in diesem Kreise die nöthige Weite; beschränke man die Presse und die freiwilligen Bürgerversammlungen nicht: so wird sich bald genug theils die nöthige Einsicht des Volkes, theils eine heilsame Furcht bei den Eigennützigen

und sonst Gewissenlosen einstellen. Unsere constitutionellen Zustände muss ein frischerer Lebenshauch durchziehen, den ganzen Baum muss ein regerer Umlauf der Säfte kräftigen; sonst haben wir nur die Nachtheile der Einrichtung, nämlich ihre Schwerfälligkeit, die Schwürigkeit der Durchführung neuer Gedanken, die Gefahr einer Verstümmelung oder Ausrenkung der Gesetzesentwürfe, manchfache Ungewissheit, Kostspieligkeit. Eine unerlässliche Bedingung dieses regern Lebens aber ist eine freie Gemeindeverfassung, und zwar frei nicht blos auf dem Papiere, sondern im Leben. Der Kanzleimann wird darüber seufzen, der Staatsmann aber sich des Tages der Entfesslung freuen.

Es ist oben schon im Vorbeigehen der falschen Stellung Erwähnung gethan, in welcher sich nur allzuhäufig die Regierungen hinsichtlich der Wahlen zur Ständeversammlung versetzen. Die Wichtigkeit dieser Sache rechtfertigt jedoch ein nochmaliges Zurückkommen. Eigentlich freilich müsste es nicht erst eines Beweises bedürfen, dass Wahlen, welche die Controle der Regierung zum wesentlichen Gegenstande haben, gänzlich dem Einflusse derselben entzogen seyn sollen. Oder ist es nicht etwa ein innerer Widerspruch, einer Seits mit vielen Mühseligkeiten und Kosten eine Versammlung zu bilden zum Schutze der Rechte und der sonstigen Ansprüche des Volkes gegen Vernachlässigungen oder gar Vergewaltigungen der Staatsbeamten und zur Anstellung von Klagen gegen die Schuldigen; anderer Seits aber die Mitglieder dieser Versammlung von den zu Ueberwachenden selbst aussuchen und durch deren Umtriebe, Versprechen, vielleicht Drohungen den zur Ernennung Berechtigten aufdringen zu lassen? Wäre es da nicht weit besser und ehrlicher, das Ganze zu unterlassen? Wäre es nicht wenigstens weit einfacher, wenn jeder einem Wahlbezirke vorgesetzte Beamte kurzweg das Recht hätte, einen Mann nach seinem Herzen zu bezeichnen und diesen auf seine Faust und als seinen Abgeordneten in die Versammlung zu schicken? Da entstünden wenigstens keine Klagen über Täuschung und Verfassungsverletzung, keine Abnützung des sittlichen Ansehens der Beamten, kein Hader und Zwietracht unter den Wählern, keine Aufregung des Volkes, keine unbequeme Reden und Schreiben von Kandidaten. Man könnte auch die Stände-Versammlungen selbst in kurzer Frist beendigen, indem nur

Zustimmung von ihnen zu erwarten stünde, diese aber sehr bald gegeben wäre. Vielleicht liesse sich sogar ein Vaucanson finden, der die Sache mit geschickt gebauten Automaten bewerkstelligte. Soll aber das Volk in der That Antheil an der Leitung seiner Geschicke durch Vertreter aus seiner Mitte erhalten; soll sich durch diese die öffentliche Stimme aussprechen und der Wehelaut Gedrückter bis zu den Stufen des Thrones erheben dürfen; soll durch eine ernstliche Prüfung der angesonnenen Lasten und Befehle das Unerträgliche und Schädliche beseitigt werden; soll endlich durch ein solches Zusammenwürken von Volk und Regierung das wahre Wohl Aller gefunden und sicher gestellt werden: dann muss auch eine wahre Wahl stattfinden, müssen Männer des Vertrauens, und nur solche, ungestört vom Volke ernannt werden dürfen. Eingriffe in die Wahlfreiheit vergiften die ganze Anstalt in ihrer Wurzel, und nur ein sehr Kurzsichtiger kann verkennen, dass die bitteren Früchte solcher Verfälschung nicht etwa blos dem Volke, sondern auch den Regierungen selbst reifen. Letztere verliert dadurch die festeste Stütze, welche sie in dieser Zeit zersetzender Kritik und mangelnder kindlicher Pietät finden können. Jede Thätigkeit der Beamten, welche über die blos formelle, völlig partheilose Leitung des Wahlgeschäftes hinausgeht, ist daher ein Fehler und eine Sünde gegen Volk und Fürst, und nichts kann in einem constitutionellen Staate nöthiger seyn; als ein genau bestimmtes, die Rechte der Wähler gegen jede Art von ungebührlichem Einflusse sicher stellendes Wahlgesetz. — Aber muss nicht die Regierung, wenn nicht die Staatsmaschine stillstehen soll, die Mehrheit der Versammlung haben? Allerdings; allein nicht dadurch, dass sie die Versammlung durch ihre Beamte zusammensetzen lässt, sondern, wie wir oben hinreichend erörtert haben, durch Hervorgehen aus dieser Mehrheit. — Oder, mag man denn nicht von den Wahlmännern verlangen, dass sie verfassungswidrigen Zumuthungen keck entgegentreten und ohne Scheu ihr Recht nach bestem Wissen und Gewissen ausüben? Ist es nicht deren eigene Schuld, wenn sie sich einschüchtern oder beschwatzen lassen? Wir wollen nicht weitläufig reden über die Unzweckmässigkeit und Folgewidrigkeit, welche darin liegt, wenn man die wichtigste Staatsanstalt den Angriffen der Beamten des Staates selbst blosstellen, ihre Vertheidigung aber dem zufälligen

Muthe und der seltenen Einsicht des einzelnen Bürgers überlassen will. Ein solches Verfahren richtet sich selbst. Allein daran sei erinnert, dass es eine seltsame Klugheit ist, den Unterthanen an einen entschlossenen Widerstand gegen die Zumuthungen seiner Vorgesetzten und an eine Missachtung ihrer Zwecke zu gewöhnen. Es wird diess freilich bei steigender Durchdringung des Volkes mit dem Geiste der Staatsverfassung am Ende der Erfolg solchen Gebahrens seyn; aber wer trägt dann auch den endlichen Schaden? Darf man sich beschweren, wenn ein solcher muthwillig erzogener Geist des Widerspruches und Widerstandes auch gelegentlich die Gränzen überschreitet?

Zum Schlusse noch ein Wort über die Pflegung des Grundsatzes des verfassungsmässigen Gehorsames in constitutionellen Staaten. Bekanntlich besteht derselbe in der Vorschrift, dass der Bürger der Verordnung und Verfügung einer Staatsstelle zu gehorchen habe, wenn immer eine solche dem Gesetze entspreche; dem Gesetze, wo dieses nach Form und Inhalt verfassungsgemäss sei; der Verfassung unter allen Umständen: dass er aber anderer Seits keinem Befehle Gehorsam schuldig sei, welcher diese Bedingungen nicht erfülle. Einem Kinde ist begreiflich zu machen, dass in diesem Satze der Kern des ganzen öffentlichen Rechtes eines geordneten Staates und das wahre Palladium der Sicherheit des Bürgers gegen Willkührherrschaft, aber auch der Regierung gegen strafbaren und nicht zu duldenden Ungehorsam liegt. Erlaubt ihr, den Einzelnen Gehorsam zu versagen, wo das Gesetz solchen gebietet, so öffnet ihr der Anarchie Thüre und Thor. Gestattet ihr aber den Organen des Staates, die Befolgung von Befehlen zu erzwingen, zu welchen sie kein Gesetz ermächtigt, so ist offenbare Willkühr, und es ist lediglich nicht abzusehen, wo eine solche Knechtung des Bürgers stehen bleiben wird. Hierüber ist denn auch unter irgend verständigen Männern kein Streit. Wohl aber darüber, ob im einzelnen Falle der Bürger, natürlich auf seine Verantwortung bei einer unrichtigen Ansicht und also bei ungerechtfertigtem Ungehorsame, sich einer ihm gesetzwidrig scheinenden Anmuthung entziehen, im Nothfalle selbst mit Gewalt deren thatsächlicher Durchführung erwehren dürfe; oder ob er immer erst dem zunächst Befehlenden zu gehorchen habe und nur hintennach zu einer Klage bei

dessen Vorgesetzten, im Falle einer vergeblichen Bitte aber schliesslich zu einem Gesuche um Schutz von Seiten der Volksvertreter berechtigt sei? Die Beantwortung dieser Frage ist natürlich höchst wichtig. Wird dem Bürger das Recht der eigenen Untersuchung und des Handelns auf eigene Verantwortung eingeräumt, so wird er der Nothwendigkeit, Ungesetzliches zu dulden, in der Regel ganz entzogen, die Fälle einer ungerechtfertigten Anmuthung werden, wegen der Gefahr für den willkührlich Befehlenden, nur selten sich ereignen; der Grundsatz, dass das Recht höher steht als jede andere Rücksicht, ist über jede Anfechtung gehoben. Dagegen freilich kann der Einzelne, wenn er sich über sein vermeintliches Recht täuscht, in schwere Strafe fallen, und es mag auch theils dem Staate ungebürlich und zu schädlicher Zeit schuldiger Gehorsam verweigert, theils sogar dessen Organen bei Ausübung ihres vollen Rechtes eine Beschädigung zugefügt werden. Steht dagegen die andere Ansicht fest, so ist offenbar jedes noch so heilige und wichtige Recht wenigstens einer vorläufigen Schädigung durch den nächsten besten untergeordneten Beamten blossgestellt, und nicht selten vielleicht ohne Möglichkeit einer materiellen Genugthuung und Wiederherstellung. In jedem Falle ist anerkannt, dass die äussere Ordnung über dem Rechte steht. Wir geben zu, dass selbst für den völlig Unbefangenen und für den Freund des Bürgers und des Rechtes die Wahl eine zweifelhafte seyn kann, und sind daher weit entfernt, einen Stein auf Den werfen zu wollen, welcher sich der vorsichtigeren Meinung zuwendet und vorläufigen Gehorsam verlangt. Aber wir unseres Theiles sind entschieden der Ansicht, dass dem Wesen des Rechtsstaates und somit insbesondere des constitutionellen Staates nur die Anerkennung des Rechtes eines Widerstandes gegen eine ungesetzliche Anmuthung und der Nothwehr im Falle eines unmittelbaren Zwanges entspricht, und dass sich der Staat in ein Meer von Schwürigkeiten und Folgewidrigkeiten verliert, wenn er, der Furcht für sein Ansehen und für die Sicherheit seiner Beamten nachgebend, vorläufigen Gehorsam verlangt. Wir sind ferner der Ansicht, dass sich ein Mittelweg, also z. B. die Bestimmung gewisser Fälle, in welchen Selbstvertheidigung gestattet ist, während in der Regel vorläufiger Gehorsam gefordert wird, nicht einschlagen lässt, ohne dass die Nachtheile beider Ansicht

neben einander getragen werden müssen und noch neue Zweifel und Schwürigkeiten dazu kommen, wobei wir uns als Beweis auf den diessfallsigen Versuch des württembergischen Strafgesetzbuches beziehen. Daher erachten wir es denn auch für eine Sache der Nothwendigkeit, dass in einem constitutionellen Staate, welcher kräftig und folgerichtig sein Ziel erreichen will, der Grundsatz des blos verfassungsmässigen Gehorsames offen anerkannt und mittelst einer ehrlichen Gesetzgebung und einer tapferen gerichtlichen Anwendung zur Wahrheit in allen Beziehungen gemacht werde. Auf das Beispiel von England berufen wir uns aber, als auf einen schlagenden Beweis, dass die starke Durchführung dieses Satzes zwar wohl hier und da zu einer Härte führen kann, dass aber der Nutzen seiner Anerkennung weit überwiegt wegen des dadurch verbreiteten männlichen Geistes, der Zuversicht auf das eigene Recht und der hieraus mit Nothwendigkeit sich ergebenden Achtung auch des fremden Rechtes, namentlich des dem Staate und der Regierung zustehenden.

Doch wir brechen ab. Es mag an dem Vorstehenden genügen, um unsere Ansicht über das, was dem deutschen constitutionellen Leben Noth thut und wie es im Verhältnisse zu verwandten Erscheinungen im Staatsgebiete aufzufassen ist, darzulegen. Wir bescheiden uns gerne, nichts Unerhörtes gesagt zu haben. Auch ist nichts entfernter von unserer ganzen und letzten Ueberzeugung, als dass auch die sämmtlichen wünschenswerthen Verbesserungen in den staatsrechtlichen und politischen Zuständen der einzelnen repräsentativen Staaten des Gesammtvaterlandes die Bedürfnisse und Wünsche ganz befriedigen, dem Fortrollen des Schicksalsrades Stillstand gebieten könnten. Allein davon sind wir überzeugt, dass das Gesagte nicht überflüssig ist, weil den vorgetragenen Gedanken, trotz ihres Naheliegens, offenbar da noch wenige Aufmerksamkeit geschenkt wird, wo es hauptsächlich würken könnte; ferner davon, dass ein Eingehen in die Umgestaltungsvorschläge eine mächtige Stütze der itzigen Gestaltung Deutschlands auf lange hinein seyn würde. Auch hier aber möchten wir so lange hoffen und zu erhalten suchen, als nicht das Gegentheil sittlich, rechtlich und thatsächlich unmöglich ist.

---